

Anmerkung der Universität Zürich:
Zum Schutz von Personendaten wurde dieser Bericht stellenweise anonymisiert.

Dr. Markus Rüssli, Rechtsanwalt, LL.M.

Bericht über die Administrativuntersuchung in Sachen ehemaliger Leiter Klinik Herzchirurgie, Universitätsspital Zürich

erstattet zuhanden der

Universitätsleitung der Universität Zürich

Zürich, 11. November 2020

Anonymisierte Fassung (ohne Belegstellen)

Inhaltsübersicht

Abkürzungen.....	4
I. Einleitung	5
A. Überblick	5
B. Auftrag	6
C. Vorgehen.....	9
D. Verfahrensvorschriften	11
II. Grundlagen	12
A. Ernennung von NN zum Universitätsprofessor und zum Direktor der Klinik für Herzchirurgie am USZ.....	12
B. Personalrechtliche Stellung	13
C. Nebenbeschäftigungen.....	13
D. Interessenbindungen.....	15
III. Audit der Klinik Herzchirurgie	16
IV. Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen von Prof. NN	17
A. Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate	17
1. SV SwissVortex, Zürich	17
2. HeartLab (Switzerland) Stiftung für Forschung und Lehre, Hergiswil	18
3. Schweizerische Herzstiftung, Bern	19
4. Beurteilung	20
B. Beraterverträge	20
1. Abbott AG, Baar	21
2. Edwards Lifesciences AG, Nyon.....	22
3. Valtech Cardio Ltd., Israel	23
4. Cardiovalve Ltd., Israel (vormals Mitraltech Ltd.)	25
5. A AG.....	26
6. M, Grossbritannien	27
7. Medtronic	27
8. Me AG	27
9. Ph, Holland.....	27
10. St. Jude Medical	28
11. T, Deutschland	28
12. Transseptal Solutions Ltd., Israel.....	29
13. Xeltis AG, Zürich.....	30
14. Beurteilung	30

C. Unternehmensbeteiligungen.....	32
1. Einleitung	32
2. Valtech Cardio Ltd., Israel	33
3. 4Tech Inc., USA	33
4. Apica Cardiovascular Ltd., Irland	33
5. Cardiogard Medical Ltd., Israel	34
6. Cardiovalve Ltd., Israel (vormals Mitraltech Ltd.)	34
7. LeadR Medical Ltd., Israel.....	34
8. Magneta Medical Ltd., Israel.....	35
9. Perifect Ltd., Israel.....	35
10. Transseptal Solutions Ltd., Israel.....	35
11. SV SwissVortex AG, Zürich	35
12. Beurteilung	36
D. Weitere Interessenbindungen.....	36
1. Gesellschaft 1.....	36
2. Gesellschaft 2.....	37
3. Occlufit AG, Zürich	37
4. Gesellschaft 4.....	38
5. Gesellschaft 5.....	38
6. Gesellschaft 6.....	38
7. Beurteilung	38
V. Titelführung	39
VI. Würdigung.....	40
A. Nebenbeschäftigungen.....	40
B. Interessenbindungen.....	42
C. Titelführung	43
VII. Stellungnahme von Prof. NN.....	44
VIII. Fazit.....	46
A. Zusammenfassende Beurteilung	46
B. Empfehlungen	49
Anhang: Verzeichnis der Akten und Liste der Befragungen	51

Abkürzungen

Abs.	Absatz
CMO	Chief Medical Officer
E.	Erwägung
f., ff.	und folgende
Fn.	Fussnote
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera (= Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (= Gesetzessammlung)
Nr.	Nummer
OS	Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Zürich
PG	Personalgesetz vom 27.09.1998 (LS 177.10)
Prof.	Professor
PR-USZ	Personalreglement des Universitätsspitals Zürich vom 19.11.2008 (LS 813.152)
PVO-UZH	Personalverordnung der Universität Zürich vom 29.09.2014 (LS 415.21)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
UL	Universitätsleitung
ULB	Beschluss der Universitätsleitung
UniG	Universitätsgesetz vom 15.03.1998 (LS 415.11)
UniO	Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4.12.1998 (LS 415.111)
USZ	Universitätsspital Zürich
UZH	Universität Zürich
vgl.	vergleiche
VO FL	Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16.04.2013 (LS 415.16)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.05.1959 (LS 175.2)
Ziff.	Ziffer

I. Einleitung

A. Überblick

- 1 Am 12. Dezember 2019 wurde die Spitaldirektion des Universitätsspitals Zürich (USZ) auf vermutete Missstände in der Klinik Herzchirurgie aufmerksam gemacht; kurz zuvor war die Klinik einem externen Audit unterzogen worden. In einem als «Whistle-blowing» bezeichneten Dokument wurden zahlreiche Vorwürfe gegenüber dem (damaligen) Leiter der Klinik Herzchirurgie, Professor NN, erhoben. Unter anderem wurde Professor NN vorgeworfen, er bzw. sein Team hätte USZ-Patienten innovative Implantate (Devices) wie Cardioband, TriCinch und Cardiovalve der Hersteller Valtech Cardio Ltd. bzw. Edwards Lifesciences Corp., 4Tech Inc. und Cardiovalve Ltd. aus Eigeninteresse implantiert¹, ohne die Patienten über seine engen Bindungen zu den Herstellern informiert zu haben². In wissenschaftlichen Publikationen habe er die negativen Seiten dieser neuen Implantate bewusst verschwiegen und seine Interessenbindungen nicht deklariert. Das durchgeführte Audit bezeichnete der Whistleblower als «zumindest diskussionswürdig».
- 2 Das USZ erteilte in der Folge der Anwaltskanzlei [...] den Auftrag, diesen Vorwürfen in Ergänzung zum bereits durchgeführten Audit der Klinik für Herzchirurgie nachzugehen. Der Untersuchungsbericht von [...] vom 21. April 2020 liegt der Universität Zürich (UZH) seit dem 20. Mai 2020 vor. Gemäss diesem konnten keine Hinweise dafür gefunden werden, dass der Einsatz der erwähnten Devices aus Eigeninteresse erfolgte, eine Orientierung der Patienten über die Interessenbindungen habe jedoch nicht stattgefunden. Hinsichtlich der Publikationen bestehe – so der Untersuchungsbericht [...] – der Verdacht, dass einige bewusst geschönt verfasst worden seien; zudem seien bei vielen die potentiellen Interessenkonflikte nicht oder nur unvollständig offengelegt worden. Weiter hält der Bericht im Zusammenhang mit den Beteiligungen von Professor NN fest, dass im Interessenbindungsregister der UZH nicht alle Interessenbindungen deklariert worden seien; genügend klare Angaben mit Bezug auf die Situation an der UZH fehlen allerdings. Unter Verweis auf den Auditbericht vom Dezember 2019 gibt

¹ Unter «innovativen Devices» werden Interventionsgeräte verstanden, die in der klinischen Routine noch nicht alltäglich verwendet werden, dies unabhängig von ihrem Zulassungsstatus.

² Vgl. zu den genannten Unternehmungen nachfolgend Rz. 53 ff., 56 ff., 63 ff. und 92 ff.

I. Einleitung

der Bericht schliesslich einen Einblick in die zahlreichen Beratertätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen von Professor NN.

- 3 Mit einer 123 Seiten umfassenden Stellungnahme vom 29. Juni 2020 hat sich Professor NN zum Bericht [...] geäussert und den Feststellungen im Bericht widersprochen. Es seien keine Beschönigungen gemacht worden und die Feststellung, dass in den Publikationen potentielle Interessenkonflikte nicht offengelegt worden seien, sei (überwiegend) falsch. Obgleich Unternehmensbeteiligungen nicht gemeldet werden müssten, habe er der UZH mittlerweile sämtliche Beteiligungen gemeldet.
- 4 Die Universitätsleitung hat am 9. Juni 2020 beschlossen, dass die Professor NN zur Last gelegten Vorwürfe näher untersucht werden sollen, soweit sie im Zusammenhang mit seiner Professur an der UZH stehen. Dies soll zum einen im Rahmen der vorliegenden Administrativuntersuchung und zum anderen im Rahmen eines Verfahrens wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten geschehen.
- 5 Nach Eröffnung der vorliegenden Administrativuntersuchung gab das USZ im September 2020 bekannt, dass das Arbeitsverhältnis mit Professor NN im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst worden sei und er das USZ verlassen werde. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem USZ wird auch eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der UZH nach sich ziehen; bislang wurde dieses Arbeitsverhältnis jedoch noch nicht beendet.

B. Auftrag

- 6 Die General Counsel der UZH hat mir am 3. August 2020 namens der Universitätsleitung den folgenden Untersuchungsauftrag zu den Themen Interessenbindungen, Nebenbeschäftigungen und Führung akademischer Titel erteilt:

1. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung bildet die Klärung der folgenden Fragestellungen in Bezug auf Prof. NN.

I. Einleitung

Zu beurteilen sind namentlich

- Interessenbindungen von Prof. NN seit 2014 bis heute:
Wurden sämtliche Interessenbindungen gemäss den universitären Vorgaben korrekt gemeldet und offengelegt sowie die notwendigen Bewilligungen eingeholt oder hat er in diesem Zusammenhang seine Pflichten als Arbeitnehmer der UZH verletzt?
- Nebenbeschäftigungen von Prof. NN seit 2014 bis heute:
Wurden sämtliche Nebenbeschäftigungen und relevanten Firmenbeteiligungen gemäss den universitären Vorgaben korrekt gemeldet und die notwendigen Bewilligungen eingeholt oder hat er in diesem Zusammenhang seine Pflichten als Arbeitnehmer der UZH verletzt?
- Titelführung:
Welchen Titel darf Prof. NN aufgrund der auf ihn anwendbaren Vorgaben führen, welche hat er bislang tatsächlich geführt und hat er unbefugt einen Titel geführt?

Die Universitätsleitung kann den Gegenstand der Untersuchung auf Antrag des Rechtsdienstes soweit zweckdienlich jederzeit ändern oder ergänzen und auf weitere zu untersuchende relevante Sachverhalte oder Konstellationen ausweiten.

Die Frage, ob diese Untersuchung mit der ebenfalls an der UZH laufenden lauterkeitsrechtlichen Untersuchung über wissenschaftliches Fehlverhalten in Bezug auf Prof. NN Publikationen kombiniert werden soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden und es erfolgt ein entsprechender Zusatzauftrag.

Sollten sich im Verlaufe der Untersuchung Hinweise auf weitere Vorwürfe oder vorschriftswidrige Zustände ergeben, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung. Über eine Ausweitung der Administrativuntersuchung wäre zu gegebener Zeit durch die Universitätsleitung zu entscheiden.

2. Untersuchungsorgan

Mit der Durchführung der Untersuchung wird Rechtsanwalt Dr. Markus Rüssli, Umbricht Rechtsanwälte, Zürich, betraut. Er erstellt einen Bericht über die Untersuchung, der der Universitätsleitung vorgelegt wird. Dieser Bericht kann auf Wunsch der Universitätsleitung offengelegt werden, soweit notwendig mit Anonymisierungen.

3. Information der betroffenen Person und der Mitarbeitenden der UZH

Die von der Administrativuntersuchung betroffene Person wird vom Rechtsdienst darüber informiert, dass eine Administrativuntersuchung eingeleitet worden ist und dass Dr. Rüssli mit deren Durchführung beauftragt worden ist. Sodann erhält Dr. Rüssli das beigelegte Ermächtigungsschreiben, um Mitarbeiter der UZH zum Untersuchungsgegenstand zu befragen. Diese sind gegenüber Dr. Rüssli im Rahmen des Personalrechts zur Aussage verpflichtet. Auf Wunsch wird der Rechtsdienst die Mitarbeitenden der UZH vorinformieren.

4. Kompetenzen des Untersuchungsorgans

Das Untersuchungsorgan kann im Rahmen seines Auftrags keine Verfügungen erlassen. Zur Feststellung des Sachverhalts bedient sich das Untersuchungsorgan der Beweismittel nach § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

5. Wahrung des Amtsgeheimnisses

Das Untersuchungsorgan und seine Hilfsorgane sind zur Wahrung des Amts- sowie, soweit anwendbar, des Anwaltsgeheimnisses verpflichtet.

6. Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel

Der Rechtsdienst stellt die erforderlichen Akten zuhanden des Untersuchungsorgans zusammen. Das Untersuchungsorgan kann jederzeit weitere Akten von den in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen herausverlangen, soweit diese den Untersuchungsgegenstand betreffen.

7. Berichterstattung

Das Untersuchungsorgan erstellt einen Bericht über die Untersuchung. Darin werden der Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf Organisation und Prozesse sowie allfällige Empfehlungen zu möglichen Massnahmen unterbreitet. Das Untersuchungsorgan hält den Rechtsdienst über den Fortschritt der Untersuchung auf dem Laufenden und erstattet monatlich mündlichen Zwischenbericht. Auf Wunsch des Rechtsdienstes erfolgt der Zwischenbericht schriftlich.

Der Bericht wird in Deutsch verfasst. Über eine Übersetzung ins Englische sowie über die Erstellung einer anonymisierten oder verkürzten Fassung wird bei Vorliegen des Untersuchungsberichts entschieden.

8. Termine

Der Untersuchungsbericht ist nach Möglichkeit bis 30. Oktober 2020 vorzulegen. Sollten sich Verzögerungen ergeben, informiert das Untersuchungsorgan die Universitätsleitung über deren Gründe und den mutmasslichen neuen Abgabetermin.

- 7 Professor NN wurde mit Schreiben vom 7. August 2020 von der Universität Zürich über die Eröffnung der vorliegenden Administrativuntersuchung und deren Gegenstand informiert.
- 8 Nicht Gegenstand der vorliegenden Administrativuntersuchung bilden die vom USZ durchgeführten Untersuchungen sowie die vom USZ gegen Professor NN eingereichte Strafanzeige. Von diesen Vorkommnissen hat der Verfasser dieses Berichts lediglich Kenntnis aus den Medien.

C. Vorgehen

- 9 Am 18. August 2020 wurden AA und BB, Abteilung Professuren, zu den Themen Bewilligungspflicht und Deklaration von Nebenbeschäftigungen sowie zum Interessenbindungsregister mündlich befragt. Es wurde ein Protokoll erstellt, das von den befragten Personen unterzeichnet wurde.

I. Einleitung

- 10 Mit Schreiben vom 26. August 2020 wurden Professor NN zahlreiche Fragen zu den Gegenständen der vorliegenden Administrativuntersuchung unterbreitet. Es wurden Fragen zu seinen Interessenbindungen, Nebenbeschäftigungen und Patenten sowie zur Titelführung gestellt. Das Protokoll der Befragung der Vertreter der Abteilung Professuren vom 18. August 2020 wurde ihm zur Kenntnis gebracht.
- 11 Professor NN hat am 14. September 2020 eine Stellungnahme eingereicht. Diese waren 26 Beilagen, die Deklarationen der Nebenbeschäftigungen für die Jahre 2014 bis 2019, Meldungen von Nebenbeschäftigungen sowie rund 100 Verträge beigefügt.
- 12 Am 9. Oktober 2020 wurden Professor NN und der Universitätsleitung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Entwurf des Schlussberichts der Administrativuntersuchung unterbreitet; dies verbunden mit der Aufforderung, bis zum 2. November 2020 dazu Stellung zu nehmen sowie allfällige weitere Beweismittel einzureichen und gegebenenfalls Beweisanträge zu stellen.
- 13 Am 29. Oktober 2020 ging per E-Mail eine vom 28. Oktober 2020 datierende dreiseitige Stellungnahme von Professor NN ein. Diese wird nachfolgend unter Ziffer VII. in den wesentlichen Zügen wiedergegeben. Am 2. November 2020 reichte auch die Universität Zürich eine kurze Stellungnahme ein.
- 14 Zu einzelnen Ausführungen von Professor NN wurde am 4. November 2020 eine Stellungnahme der Abteilung Professuren eingeholt.
- 15 Der Schlussbericht wurde am 11. November 2020 abgeschlossen und in der Folge der Auftraggeberin (zusammen mit den Verfahrensakten in elektronischer Form) sowie Professor NN zu dessen Information zugestellt.
- 16 Der vorliegende Schlussbericht beruht auf der durchgeführten Befragung und den eingeholten Stellungnahmen, auf den von Professor NN eingereichten Unterlagen sowie auf den von der UZH und dem USZ zur Verfügung gestellten Akten.

D. Verfahrensvorschriften

- 17 Bei der Administrativuntersuchung handelt es sich um ein Instrument der Aufsicht. Mit ihr werden Vorkommnisse, Abläufe oder organisatorische Zustände in der Verwaltung durch eine unabhängige Person umfassend untersucht. Die Durchführung einer Administrativuntersuchung ist im Kanton Zürich nur rudimentär geregelt. Im Personalgesetz (PG) des Kantons Zürich, das für das Universitätspersonal insoweit Anwendung findet, als die Universitätsordnung und die Personalverordnung der Universität keine abweichenden Regelungen treffen³, findet sich in § 29 Abs. 1 lit. c einzig der Hinweis, dass Angestellte von der Anstellungs- oder Aufsichtsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden können, wenn zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. Ausführlichere Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren von Administrativuntersuchungen beinhaltet das (vorliegend nicht anwendbare) Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der Universität Zürich vom 1. März 2007⁴. Ansonsten enthält das für die Universität Zürich geltende Recht keine Regelungen zur Durchführung einer Administrativuntersuchung.
- 18 Diese Lücke soll durch ein neues Gesetz über die Administrativuntersuchung geschlossen werden⁵. Vorgesehen ist unter anderem die Aufnahme eines Abschnitts IV. in das Personalgesetz mit dem Titel «Administrativuntersuchung». In § 55a PG soll ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht für die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Angestellten verankert werden; eine solche Pflicht besteht gemäss Praxis allerdings bereits heute.
- 19 Für Administrativuntersuchungen gelten grundsätzlich die Vorschriften von §§ 7 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) sowie die allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, namentlich der Anspruch auf rechtliches Gehör⁶.

³ § 11 Abs. 1 UniG; § 2 PVO-UZH.

⁴ LS 415.116.

⁵ Vorlage 5479 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11.07.2018.

⁶ Verwaltungsgericht Zürich, VB.2012.00808 vom 29.05.2013, E. 2.

II. Grundlagen

A. Ernennung von NN zum Universitätsprofessor und zum Direktor der Klinik für Herzchirurgie am USZ

20 NN (damals leitender Arzt am USZ) wurde mit Beschluss des Universitätsrates vom 25. August 2014 auf den 1. Oktober 2014 zum ordentlichen Professor für Herzchirurgie ernannt. Von 1996 bis August 2013 war er an einem Spital im Ausland tätig. Sein wissenschaftliches Profil mit Entwicklung und Patentierung medizintechnischer Verfahren dürfte bei der Berufung eine Rolle gespielt haben.

21 Als Inhaber eines Lehrstuhls ist Professor NN unbefristet an der UZH angestellt⁷. Der Spitalrat des USZ hat Professor NN am 27. August 2014 die Leitung der Klinik für Herzchirurgie mit Wirkung ab 1. Oktober 2014 übertragen. Auch im Verhältnis zum USZ stand Professor NN in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis bis dieses im September 2020 im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wurde.

22 Bei dieser Ernennung handelt es um eine sog. *Doppelernennung*. Dies bedeutet, dass Professor NN einerseits an der Universität für Lehre und Forschung und andererseits am USZ für die Gesundheitsversorgung zuständig war. Personen, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zum USZ und zur UZH stehen, haben grundsätzlich nur gegenüber der Universität einen Lohnanspruch⁸. Für die Erfüllung der mit der Klinik- oder Institutsleitung verbundenen Aufgaben erhielt Professor NN eine jährliche Direktionszulage⁹ und für seine privatärztliche Tätigkeit ärztliche Zusatzhonorare. Die Bewilligungspflicht sowie die Pflicht zur Leistung von Abgaben für die privatärztliche Tätigkeit richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare¹⁰.

⁷ § 8 Abs. 2 UniO.

⁸ § 9 Abs. 2 PR-USZ.

⁹ § 11 Abs. 2 PR-USZ.

¹⁰ Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12.06.2006 (LS 813.14).

B. Personalrechtliche Stellung

- 23 Im Rahmen der Tätigkeit in Forschung, Lehre und universitärer Dienstleistung untersteht Professor NN dem Personalrecht der Universität¹¹, das heisst der Personalverordnung der Universität. Soweit es um spitalspezifische Belange ging, er also in der Gesundheitsversorgung tätig war, untersteht Professor NN dem Personalrecht der Spitalträgerschaft¹², das heisst dem Personalreglement des USZ. Soweit die beiden Personalverordnungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, findet das Personalgesetz des Kantons Zürich Anwendung¹³.

C. Nebenbeschäftigungen

- 24 Für die Regelung der Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern durch Universitätsangehörige ist der Universitätsrat zuständig¹⁴. Die von ihm erlassene Personalverordnung der Universität (PVO-UZH) von 2014 regelt die Ausübung von Nebenbeschäftigungen in den §§ 53–61. Für die Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren gilt überdies ein von der Universitätsleitung erlassenes Reglement Nebenbeschäftigungen¹⁵. Dieses vom 17. Juli 2008 datierende Reglement verweist an verschiedenen Stellen noch auf die alte Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999¹⁶. Die Verweise im Reglement Nebenbeschäftigungen sollten bei Gelegenheit angepasst werden. Weitere Informationen zu Fragen der Nebenbeschäftigung der Professorinnen und Professoren finden sich auf der Website der Abteilung Professuren¹⁷.
- 25 Das Personalreglement des USZ (PR-USZ) enthält in den §§ 16–22 ebenfalls Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung, welche für die Angestellten des USZ gelten. Mit Bezug auf Professorinnen und Professoren, die auch von der Universität Zürich angestellt sind, hält § 21 PR-USZ fest, dass sie die Spitaldirektion über ihre Nebenbeschäftigung-

¹¹ § 12 Ziff. 1 VO FL.

¹² § 11 Ziff. 2 VO FL.

¹³ § 2 PVO-UZH; § 1 Abs. 2 PR-USZ.

¹⁴ § 12 Abs. 1 UniG.

¹⁵ § 53 Abs. 3 PVO-UZH.

¹⁶ OS 55, 541 ff.

¹⁷ Abrufbar unter www.prof.uzh.ch > Ihre Professur > Nebenbeschäftigungen.

gen zu informieren haben. Dies geschieht mittels des Formulars «Meldung Nebenbeschäftigung/öffentliches Amt». Eine Bewilligung der Spitaldirektion ist nur erforderlich, soweit Infrastruktur oder Personal des USZ beansprucht wird¹⁸. In diesem Fall kann die Spitaldirektion eine Abgeltung der Infrastruktur- und Personalkosten verlangen. In Absprache mit der Universität kann sie auch einen Teil der erzielten Nebeneinkünfte als Abgabe einfordern¹⁹. Ansonsten fliesst die Abgabe vollumfänglich an die Universität²⁰.

- 26 Nebenbeschäftigungen sind nach der Umschreibung von § 54 PVO-UZH Tätigkeiten, die von Angestellten der Universität im eigenen Namen, ausserhalb ihrer universitären Aufgaben und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Als Nebenbeschäftigungen gelten insbesondere Beratungstätigkeiten, externe Lehrverpflichtungen, Verwaltungsratsmandate, die Übernahme von Geschäftsleitungen sowie andere Dienstleistungen oder arbeitsvertragliche Leistungen. Die §§ 2 und 3 des Reglements Nebenbeschäftigungen enthalten in Ausführung von § 56 PVO-UZH eine detaillierte Auflistung der Tätigkeiten, die als (zulässige) Nebenbeschäftigungen gelten. Für die Ausübung gewisser Nebenbeschäftigungen ist vorgängig eine Bewilligung der Universitätsleitung einzuholen²¹. Dies ist unter anderem für Mandate in Verwaltungsräten, Geschäftsleitungen sowie für Mandate mit einer erheblichen Tragweite politischer Natur oder unter Beanspruchung der Infrastruktur der Universität der Fall²². Darüber hinaus ist eine Bewilligung einzuholen, wenn die Summe der Nebenbeschäftigungen im Durchschnitt eines Jahres mehr als einen halben Tag je Kalenderwoche, das heisst mehr als sechs Stunden beansprucht bzw. wenn aus einer Nebenbeschäftigung und damit zusammenhängenden finanziellen Beteiligungen der Professorin oder dem Professor voraussichtlich Nettoeinnahmen von mehr als 50 000 Franken zufließen²³. Die Professorinnen und Professoren haben der Universitätsleitung auf Ende jedes Kalenderjahres die Ausübung und

¹⁸ Ziff. 4.2.2 des vom Spitalrat erlassenen Reglements über Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter von USZ-Angestellten vom 01.09.2018 sieht zudem eine Bewilligungspflicht für den Fall vor, dass eine Organfunktion bei Dritten übernommen wird.

¹⁹ § 21 PR-USZ. Der Verweis in Abs. 3 auf die Personalverordnung der Universität vom 05.11.1997 ist überholt.

²⁰ § 60 PVO-UZH.

²¹ § 57 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 PVO-UZH.

²² § 57 Abs. 1 PVO-UZH; § 6 Reglement Nebenbeschäftigungen.

²³ § 61 Abs. 1 PVO-UZH; § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Reglement Nebenbeschäftigungen.

den (zeitlichen) Umfang der Nebenbeschäftigungen, die Beanspruchung der Infrastruktur und des Personals der Universität sowie die erzielten Einnahmen zu deklarieren²⁴. Die Nebenbeschäftigungen sind auch dann zu deklarieren, wenn keine Einnahmen erzielt werden, beispielsweise bei unentgeltlicher Ausübung eines Stiftungsratsmandats.

D. Interessenbindungen

- 27 Professorinnen und Professoren müssen ihre Interessenbindungen seit 1. Januar 2017 offenlegen. § 11a des Universitätsgesetzes (UniG) bestimmt, dass jede Professorin und jeder Professor die Universitätsleitung schriftlich über die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen, die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zu unterrichten hat. Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.
- 28 Die vom Universitätsrat erlassene Weisung zur Offenlegung von Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren der Universität Zürich (Weisung betreffend Interessenbindungen) datiert vom 29. August 2016. § 2 der Weisung wiederholt mit Bezug auf die offenzulegenden Interessenbindungen den Inhalt von § 11a Abs. 1 UniG. Im Zusammenhang mit der Offenlegung von Interessenbindungen gibt es (anders als bei den Nebenbeschäftigungen) keine Pflicht zur Einholung von Bewilligungen.
- 29 Die Offenlegungspflicht hat auf den Zeitpunkt des Amtsantritts an der Universität zu erfolgen. Änderungen sind laufend, spätestens aber auf Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Dies geschieht mittels Online-Eingabe durch die Professorin oder den Professor²⁵. Die Offenlegung ist im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigung zu bestätigen²⁶. Beendet die Professorin oder der Professor eine offenlegungs-

²⁴ § 61 Abs. 2 PVO-ZH.

²⁵ Vgl. www.prof.uzh.ch > Ihre Professur > Interessenbindungen > FAQ.

²⁶ § 3 Weisung betreffend Interessenbindungen.

pflichtige Tätigkeit, so bleibt diese gleichwohl bis zu ihrem Ausscheiden aus der Universität im Register eingetragen²⁷. Das Register ist öffentlich; es wird auf der Website der Universität aufgeschaltet²⁸.

- 30 Die Abteilung Professuren hat auf ihrer Website Antworten zu Frequently Asked Questions veröffentlicht²⁹. In einer E-Mail an DD, Klinikmanager der Klinik für Herz- und Gefässchirurgie, im Zusammenhang mit der Meldung von Interessenbindungen von Professor NN hat die Abteilung Professuren 2018 klargestellt, dass Beraterfunktionen für Unternehmungen (Consultant) und Gründungen von Unternehmen (Co-Founder) deklarationspflichtige Interessenbindungen seien. Letzteres vor dem Hintergrund, dass «Firmen-Mitgründungen» eine leitende, beratende und entscheidungstragende Funktion implizieren würden. Reine Unternehmensbeteiligungen müssen hingegen nicht offengelegt werden.

III. Audit der Klinik Herzchirurgie

- 31 2019 führten die Professoren EE und FF ein externes Audit zwecks Evaluation der klinischen Forschung der Klinik für Herzchirurgie durch. In ihrem Abschlussbericht vom 2. Dezember 2019 weisen die Verfasser auf die Fülle von Beraterverträgen und Firmenbeteiligungen von Professor NN hin und halten kritisch fest:

«Einerseits sind diese Firmenbeteiligungen weder in Publikationen noch in Vorträgen konsistent und transparent ausgewiesen. Andererseits stellt sich aus Governance Perspektive die Frage, ob im Falle von (relevanten) Firmenbeteiligungen auf eine aktive Rolle bei der Durchführung von Studien und Publikationen und Vorträgen Abstand genommen werden sollten. Inwiefern diese Beteiligungen juristisch korrekt dem USZ und der UZH gemeldet wurden und ob alle in Zürich geltenden Regeln zur Einhaltung der Transparenz angewendet wurden, entzieht sich der Kenntnis der Kommission.

Verbesserungsfähig sind die Angaben aller «Conflict of Interests» (COI) bei Publikationen und Vorträgen. Hier fällt es auf, dass bei einer Zahl von Publikationen keine oder nur sehr wenige

²⁷ § 4 Abs. 3 und 4 Weisung betreffend Interessenbindungen.

²⁸ § 5 Weisung betreffend Interessenbindungen.

²⁹ Vgl. dazu Fn. 25.

Angaben zu COI gemacht werden. Die vollständige Aufzählung aller COI ist nur bei einer sehr kleinen Zahl von Publikationen und Vorträgen bei der stichprobenartigen Überprüfung vorhanden.»

- 32 Nach Erhalt des Auditberichts forderte die Spitaldirektion des UZH am 17. Dezember 2019 Professor NN auf, Meldung über seine sämtlichen Interessenbindungen zu machen sowie um Bestätigung, dass das publizierte Interessenbindungsregister der Universität Zürich vollständig sei.
- 33 Professor NN erteilte dem USZ am 3. Januar 2020 die gewünschten Auskünfte unter Beilage zahlreicher Dokumente. Mit Bezug auf seine Interessenbindungen räumte er ein, dass die Liste der gemeldeten Interessenbindungen nicht zu 100% vollständig sei. Er habe dies korrigiert; die nicht gemeldeten bzw. teilweise überholten Interessenbindungen seien am 3. Januar 2020 aktualisiert worden. Zudem habe er die nicht mehr à jour gewesenen Meldungen der Nebenbeschäftigungen auf den neuesten Stand gebracht.
- 34 In der Folge reichte Professor NN sowohl der UZH als auch dem USZ nachträgliche Bewilligungsgesuche für Nebenbeschäftigungen ein bzw. erstattete Meldung über seine Nebenbeschäftigungen und brachte zahlreiche Nachträge zu seinen Interessenbindungen an.

IV. Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen von Prof. NN

A. Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate

1. SV SwissVortex, Zürich

- 35 Professor NN gehört seit der Gründung der SV SwissVortex AG Ende 2017 dem Verwaltungsrat an. Die Gesellschaft hat ihr Domizil an der Vogelsangstrasse 48 in Zürich; bis Juni 2020 befand sich der Sitz in Zug an der Bahnhofstrasse 23. Der Zweck der Gesellschaft umfasst gemäss Handelsregister die technische und finanzielle Beratung, Unterstützung und Förderung der Entwicklung medizinischer Technologien und Therapien, Dienstleistungen in sämtlichen Bereichen der Medizin, mit Fokus auf Engineering,

geistiges Eigentum, regulatorische Anforderungen, klinische Beratung, Finanz- und Managementberatung, Ausbildung, Personalwesen und Infrastruktur. [...]

- 36 Professor NN hat der Universitätsleitung erst im März 2018, also wenige Monate nach der Übernahme des Mandats, ein Gesuch um Bewilligung der *Nebenbeschäftigung* eingereicht, obwohl Verwaltungsratsmandate vor Antritt der Nebenbeschäftigung bewilligt werden müssen³⁰. Das Gesuch wurde von der Universitätsleitung am 2. Mai 2018 bewilligt, die Spitaldirektion hatte der Nebenbeschäftigung vorgängig am 20. April 2018 zugestimmt. Vgl. zu den Gründen für die Übernahme dieses Mandats nachfolgend Rz. 134 Ziff. 8.
- 37 Gemäss GG bezieht Professor NN für seine Verwaltungsratsstätigkeit kein Honorar. Seit der Gründung der Gesellschaft Ende 2017 habe Professor NN an 14 Verwaltungsrats-sitzungen teilgenommen, die in der Regel 90 Minuten dauern würden. Im Bewilligungs-gesuch an die Universitätsleitung vom März 2018 wurde der Zeitbedarf mit wöchentlich einer halben Stunde angegeben. Dass Professor NN für seine Tätigkeit kein Honorar erhalten soll, steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zum CV von Professor NN. In diesem wird unter «Cooperations with Industry / COI» aufgeführt, dass «NN [...] receives Consulting fees, Honoraria from [...] SwissVortex».
- 38 Der Eintrag in das *Interessenbindungsregister* erfolgte erst am 3. Januar 2020 im Rah-men der Bereinigung seiner Interessenbindungen, obwohl Professor NN vom Rektor der UZH bereits am 25. Mai 2018 im Rahmen der Erteilung der Bewilligung der Neben-beschäftigung ausdrücklich aufgefordert worden war, die Interessenbindung zu dekla-rieren. Diese verspätete Erfassung wurde von [...] im Bericht vom 21. April 2020 zu Recht beanstandet, müssen Interessenbindungen doch laufend, spätestens aber auf Beginn jedes Kalenderjahres angegeben werden.

2. HeartLab (Switzerland) Stiftung für Forschung und Lehre, Hergiswil

- 39 Professor NN ist seit Juli 2016 Mitglied des Stiftungsrates HeartLab (Switzerland) Stif-tung für Forschung und Lehre mit Sitz in Hergiswil NW mit Kollektivunterschrift zu

³⁰ § 57 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 59 Abs. 1 PVO-UZH; § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Ziff. 3 Reglement Nebenbeschäftigun-gen.

zweien. Die Stiftung bezweckt gemäss Handelsregister die Erforschung von Herz- und Kreislauf und die Verbreitung neuer Erkenntnisse auf diesem Forschungsgebiet im In- und Ausland. Ende Dezember 2019 hat Professor NN ein Gesuch um Bewilligung dieser Nebenbeschäftigung gestellt. Gemäss Bewilligungsgesuch beläuft sich die zeitliche Belastung auf ca. 1 ½ Stunden pro Jahr; ein Stiftungsratshonorar wird nicht bezahlt. Der Eintrag in das Interessenbindungsregister erfolgte am 3. Januar 2020.

- 40 Stiftungsratsmandate bedürfen (im Unterschied zu Verwaltungsratsmandate) grundsätzlich keiner Bewilligung; sie müssen aber im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen der Universitätsleitung (zusammen mit der zeitlichen Belastung) mitgeteilt werden³¹. Dies auch dann, wenn wie vorliegend kein Stiftungsratshonorar bezogen wird oder sich der zeitliche Aufwand in engen Grenzen hält. Diese Deklaration hat Professor NN versäumt; in den Deklarationen der Jahre 2016 bis 2018 wird die Mitgliedschaft im Stiftungsrat der HeartLab (Switzerland) Stiftung für Forschung und Lehre nicht erwähnt. Auch im Interessenbindungsregister wurde diese Tätigkeit erst 2020 und nicht bereits 2017 bei der Einführung des Registers offengelegt. Diesbezüglich ist Professor NN seinen Pflichten nicht nachgekommen.

3. Schweizerische Herzstiftung, Bern

- 41 Professor NN ist seit August 2015 Mitglied des Stiftungsrates der Schweizerischen Herzstiftung ohne Zeichnungsberechtigung. Ende Dezember 2019 hat er ein Gesuch um Bewilligung der Nebenbeschäftigung gestellt. Gemäss diesem Gesuch wendet er für die Ausübung des Mandats unentgeltlich ca. 4 Stunden pro Jahr auf; in seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 ist dagegen nur noch von 1 ½ Stunden pro Jahr die Rede. Der Eintrag in das Interessenbindungsregister erfolgte am 3. Januar 2020.
- 42 Wie bei der HeartLab (Switzerland) Stiftung für Forschung und Lehre wurde diese Nebenbeschäftigung nicht deklariert; auch der Eintrag in das Interessenbindungsregister erfolgte erst Jahre später im Rahmen der Bereinigung seiner Interessenbindungen nach Vorliegen des Auditberichts vom 2. Dezember 2019. Auch mit Bezug auf die Schweizerische Herzstiftung ist Professor NN seinen Pflichten nicht nachgekommen.

³¹ § 61 Abs. 2 lit. a PVO-UZH.

4. **Beurteilung**

- 43 Professor NN hat seine Pflichten mit Bezug auf die Meldung und die Offenlegung von Verwaltungs- und Stiftungsratsmandaten verletzt. Bei der SV SwissVortex AG wurde die Bewilligung zur Ausübung eines Verwaltungsratsmandates erst wenige Monate nach der Übernahme des Mandats statt vor der Übernahme eingeholt. Eine Deklaration der Stiftungsratsmandate bei HeartLab (Switzerland) Stiftung für Forschung und Lehre sowie bei der Schweizerischen Herzstiftung unterblieb gänzlich; dies wohl aus der Überlegung, dass keine Einkünfte aus diesen beiden Mandaten erzielt werden und es deshalb nichts zu deklarieren gebe. Dies ist unzutreffend. Nebenbeschäftigungen sind auch dann zu deklarieren, wenn keine Einnahmen erzielt werden³².
- 44 Eine Eintragung in das Interessenbindungsregister erfolgte in allen drei Fällen am 3. Januar 2020, also erst Jahre nach der Übernahme der Mandate und erst nachdem Professor NN vom USZ im Dezember 2019 aufgefordert worden war, die Vollständigkeit seiner Interessenbindungen zu bestätigen. Im Fall von SV SwissVortex AG kommt erschwerend hinzu, dass Professor NN vom Rektor der UZH am 25. Mai 2018 ausdrücklich ersucht worden war, die Interessenbindung im Interessenbindungsregister einzutragen. Die Tatsache, dass diese Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate im Handelsregister öffentlich einsehbar sind, ändert nichts an der Offenlegungspflicht. Ziel des Interessenbindungsregisters ist es, der Öffentlichkeit einen vereinfachten Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen.

B. **Beraterverträge**

- 45 Gemäss Auditbericht vom Dezember 2019 hatte Professor NN zwischen 2015 und November 2019 die nachfolgend aufgeführten Beraterverträge. Im Auditbericht nicht erwähnt wird, dass Professor NN in diesem Zeitraum auch als Berater für die Abbott AG und die Edwards Lifesciences AG tätig war. Die entsprechenden Beratertätigkeiten gehen aus dem Interessenbindungsregister hervor.
- 46 Gemäss § 2 lit. b der Weisung betreffend Interessenbindungen müssen seit 2017 dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische

³² Dazu vorne Rz. 26.

und ausländische Interessengruppen offengelegt werden. Hierzu zählen Beraterverträge für schweizerische und ausländische Unternehmungen³³.

47 Beratungstätigkeiten gelten sodann als Nebenbeschäftigungen und die daraus erzielten Einnahmen (bar oder in Aktien) sind gegenüber der Universität zu deklarieren³⁴.

1. **Abbott AG, Baar**

48 Im Personaldossier von Professor NN finden sich auf Formularen der kantonalen Gesundheitsdirektion zwei Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung als Medical Consultant für Abbott (mit der Bemerkung «seit 2010 unbefristet»). Beide Gesuche datieren vom 21. April 2015. Beim einen Gesuch wird eine jährliche Entschädigung von Fr. xx genannt, beim andern eine solche von Fr. yy. Mit E-Mail vom 1. Juni 2015 hat die Abteilung Professuren Professor NN mitgeteilt, dass für den Zusatzverdienst von Fr. xx eine Bewilligung der Universitätsleitung notwendig sei.

49 Professor NN hat in seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 erklärt, dass nur das Gesuch über Fr. yy Abbott betreffe, jenes über Fr. xx dagegen Valtech Cardio Ltd. Beim Ausfüllen der Formulare sei irrtümlich zweimal die selbe Firma genannt worden. Seine Zusammenarbeit mit Abbott reiche mehrere Jahre zurück. Er sei ursprünglich an zwei von Abbott übernommenen Unternehmen beteiligt gewesen, nämlich an [...]. Bis 2014 hätte er private Verträge mit Abbott gehabt; ab 2015 seien die Einnahmen aus den Verträgen dem Universitätsspital Zürich oder der UZH zugekommen. Die neuen Verträge mit Abbott seien namens des USZ oder der UZH geschlossen worden. Zur Stützung seiner Aussagen hat Professor NN zahlreiche Verträge eingereicht. Die namens des USZ oder der UZH geschlossenen Verträge bezeichnet Professor NN als «institutionelle» Verträge; sie tragen in der Regel die Abkürzung «HER» (Herzchirurgie) im Unterschied zu den als privat bezeichneten Verträgen mit der Abkürzung «NN». Die privaten Verträge würden sich – so Professor NN – auf bloss vorübergehende Beratertätigkeiten beziehen.

³³ Dazu vorne Rz. 30.

³⁴ § 54 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 lit. c PVO-ZH; dazu vorne Rz. 26.

- 50 Aus den von Professor NN eingereichten Verträgen geht hervor, dass er mit Abbott auch nach 2015 Verträge im eigenen Namen abgeschlossen hat. Dazu gehören zwei Professional Service Agreements vom 15. März 2016 bzw. vom März/April 2017 betreffend Proctoring mit einer Vertragsdauer von je einem Jahr sowie ein Professional Service Agreement vom Juni 2017. Für seine Teilnahme an einer einstündigen Sitzung des Advisory Board (Steering Committee) im Mai 2018 hat Professor NN Fr. --- erhalten. Dieser Betrag wurde 2018 unter der Bezeichnung «Vortrag» im Rahmen der Nebenbeschäftigungen 2018 deklariert. Mit Bezug auf die beiden Proctoring-Verträge hat Professor NN erklärt, dass er nicht mehr als Proctor tätig gewesen sei, weil er seine Abwesenheiten am USZ habe reduzieren wollen; es seien daher keine Einnahmen aus diesen beiden Verträgen erzielt worden. Weshalb Professor NN diese Verträge trotzdem unterzeichnet hat, bleibt offen, zumal er im Februar/März 2018 namens des USZ erneut ein solches Proctoring-Agreement mit Abbott abgeschlossen hat.
- 51 Obwohl die dauernde Beratungstätigkeit von Professor NN für Abbott wohl auf das Jahr 2010 zurückgehen dürfte³⁵, findet sich im Interessenbindungsregister der Eintrag «seit April 2017». Weshalb nicht bereits die frühere Tätigkeit vermerkt ist, liess Professor NN offen.
- 52 Im Zusammenhang mit Abbott steht auch der im November 2018 abgeschlossene Beratervertrag mit der Anwaltskanzlei HH, die Abbott in einer Patentstreitigkeit gegen Edwards Lifesciences Corporation vertritt. Für diese Nebentätigkeit wendet Professor NN gemäss Meldung vom 19. Dezember 2019 an das USZ fünf Stunden jährlich auf. Der UZH wurde diese Tätigkeit nicht gemeldet.

2. Edwards Lifesciences AG, Nyon

- 53 Gemäss Interessenbindungsregister war Professor NN von Februar 2017 bis Januar 2018 als Berater der Edwards Lifesciences AG tätig. Die Tätigkeit stützt sich auf ein Services Agreement vom 1. Februar 2017 mit einer Laufzeit von zwölf Monaten betreffend Advisory Board Services. Der Eintrag im Interessenbindungsregister erscheint insoweit unvollständig, als Professor NN namens des USZ im Oktober 2017 ein weiteres

³⁵ Dazu vorne Rz. 48.

Services Agreement über Proctoring Services mit einer Laufzeit bis Ende Mai 2018 unterzeichnet und auch danach sog. Engagement Agreements abgeschlossen hat.

54 Hinzu kommt, dass der Eintrag ins Interessenbindungsregister mit Bezug auf die Beratungstätigkeit für diese Gesellschaft von Professor NN erst am 12. September 2018 erfolgte, also erst Monate nach Beendigung des Services Agreement vom 1. Februar 2017.

55 Nicht offenlegungspflichtig im Sinne von § 11a UniG bzw. § 2 der Weisung betreffend Interessenbindungen, aber dennoch erwähnenswert ist, dass Professor NN gemäss Stellungnahme vom 14. September 2020 seit längerem Royalties (Patentgebühren) von Edwards Lifesciences für eine von ihm im Jahr 2001 gemachte Erfindung [,,] erhält. In den Jahren 2015 und 2016 hat er die entsprechenden Patentgebühren als Einnahmen aus Nebenbeschäftigung deklariert, obwohl es sich dabei um keine deklarationspflichtigen Einkünfte handelt.

3. Valtech Cardio Ltd., Israel

56 Valtech Cardio Ltd. mit Sitz in Israel ist Herstellerin des Cardiobands, das Professor NN bei Patienten des USZ verwendet hat. Die Unternehmung wurde 2005 [...] gegründet, 2017 wurde sie durch die Edwards Lifesciences Corporation, USA, übernommen; eine Übernahme durch HeartWare kam 2015/16 nicht zustande.

57 Professor NN war für Valtech seit Juni 2008 in verschiedenen Funktionen tätig, zunächst als Clinical Director, dann als Chief Medical Officer und seit Antreten seiner Professur an der Universität Zürich im Oktober 2014 als Berater. Im Interessenbindungsregister (Eintrag vom 14. Dezember 2016) findet sich für den Zeitraum Oktober 2013 bis Februar 2017 der Eintrag «Consultant, Shareholder».

58 Für seine Beratertätigkeit bezog Professor NN gemäss einem Schreiben von Valtech vom 21. September 2015 ein monatliches Honorar in der Höhe von \$ yy. Dies entspricht der Angabe auf dem Gesuch um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung vom 21. April 2015 (Jahreslohn Fr. xx), das wohl irrtümlich auf Abbott statt auf Valtech gelautet hat und auf einem Formular der kantonalen Gesundheitsdirektion enthalten war. Zudem verfügte Professor NN im September 2015 über [...] Aktienoptionen, die er in

den Jahren 2008 bis Januar 2014 als Entgelt für seine Beratungstätigkeit erhalten hatte.

- 59 2015 hat Professor NN aus seiner Tätigkeit für Valtech Fr. --- (brutto) deklariert; 2016 waren es Fr. --- (netto). Da Professor NN zumindest 2016 Nettoeinnahmen von mehr als Fr. 50'000 aus der Nebentätigkeit für Valtech zugeflossen sind, hätte er hierfür eine Bewilligung einholen müssen. Dies hat er jedoch unterlassen, obwohl ihn die Abteilung Professuren bereits am 1. Juni 2015 nach Erhalt des Gesuchs vom 21. April 2015 dazu aufgefordert hatte, der Universitätsleitung (und nicht der Gesundheitsdirektion) ein Bewilligungsgesuch für diese Nebenbeschäftigung einzureichen. Die dem USZ ebenfalls gemachte Meldung einer Nebenbeschäftigung vom 10. April 2015 genügt nicht.
- 60 Nach Eingang des Schreibens von Valtech vom 21. September 2015 hat die Abteilung Professuren am 1. Oktober 2015 die Forderung nach Einholung einer nachträglichen Bewilligung wiederholt. In der Folge erklärte die Assistentin von Professor NN, dass er lediglich Fr. --- pro Jahr und nicht pro Monat von Valtech erhalte, was allerdings im Widerspruch zu den deklarierten Einnahmen steht. Anlässlich eines in Englisch geführten Gesprächs mit der Abteilung Professuren, das am 19. November 2015 stattfand, wurden diese Thematik sowie weitere Fragen im Zusammenhang mit den Nebenbeschäftigungen diskutiert. Ein nachträgliches Bewilligungsgesuch hat Professor NN indes nicht eingereicht; die Abteilung Professuren ist der Sache nicht weiter nachgegangen, da sie aufgrund der Erklärung von Professor NN davon ausging, dass sich die jährliche Entschädigung auf Fr. --- belaufe.
- 61 Mit Bezug auf Valtech hat Professor NN seine Pflichten offensichtlich verletzt; für seine Nebenbeschäftigung mit voraussichtlichen Nettoeinnahmen von mehr als Fr. 50'000 hätte er eine Bewilligung der Universitätsleitung einholen müssen³⁶. Dies war ihm bekannt.

³⁶ § 61 Abs. 1 lit. b PVO-UZH; § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Reglement Nebenbeschäftigungen; dazu vorne Rz. 26.

62 Professor NN hat seine Aktienoptionen am 10. Januar 2017 mit Gewinn verkauft. Der Gewinn aus solchen Aktienverkäufen gilt nicht als Einnahme aus Nebenbeschäftigung und musste nicht deklariert werden.

4. Cardiovalve Ltd., Israel (vormals Mitraltech Ltd.)

63 Nicht von der Übernahme der Valtech Cardio Ltd. durch Edwards Lifesciences Corporation, USA, erfasst war das Mitralklappenersatzprogramm. Dieses Programm (Cardiovalve-System) wurde von der Mitraltech Ltd., Israel, einer Tochtergesellschaft der Valtech, weitergeführt. [...] Professor NN war gemäss Interessenbindungsregister vom März 2017 bis Juli 2019 für die Mitraltech Ltd. als Berater tätig; der Eintrag datiert vom 2. Oktober 2017, erfolgte also erst einige Monate nach Aufnahme der Tätigkeit, aber immerhin noch im gleichen Kalenderjahr.

64 Im August 2018 wurde die Mitraltech Ltd. in Cardiovalve Ltd. umfirmiert. Diese Namensänderung wurde erst am 3. Januar 2020 im Interessenbindungsregister nachgetragen. Gemäss Eintrag vom 3. Januar 2020 ist Professor NN seit März 2017 für Cardiovalve bzw. die frühere Mitraltech als Berater tätig. In einer Medienmitteilung von Cardiovalve vom September 2018 wird Professor NN allerdings als Chief Medical Director der Unternehmung bezeichnet.

65 Die Beratungstätigkeit für Mitraltech bzw. Cardiovalve basiert auf einem Consulting Agreement vom 31. März 2017. Die von Professor NN privat abgeschlossenen Verträge umfassen also nicht bloss vorübergehende Beratungstätigkeiten, wie er geltend macht, sondern auch langfristige. Der Vertrag sieht eine monatliche Entschädigung in der Höhe von \$ --- vor. Der Aufwand für diese Tätigkeit beträgt gemäss Stellungnahme von Professor NN vom 14. September 2020 ca. drei Tage im Jahr.

66 Aus dieser Beratertätigkeit hat Professor NN 2017 Einnahmen in der Höhe von Fr. --- (brutto) bzw. von Fr. --- (netto) und 2018 in der Höhe von Fr. --- brutto bzw. von Fr. --- (netto) deklariert; die Deklaration für das Jahr 2019 steht noch aus. Ende Dezember 2018 hat er zudem [...] Aktienoptionen der Mitraltech Holding Ltd. erhalten. Im Beteiligungsspiegel der Firmenbeteiligungen von Professor NN werden diese Aktien nicht

erwähnt; sie wurden auch der UZH im Rahmen der Nebenbeschäftigungen für das Jahr 2018 nicht gemeldet.

- 67 Angesichts der zu erwartenden Einnahmen von über Fr. 50'000 pro Jahr hätte Professor NN vor der Übernahme der Tätigkeit ein Gesuch um Bewilligung der Nebenbeschäftigung stellen müssen. Dies hat Professor NN jedoch wie bereits bei Valtech Cardio unterlassen. Erst am 6. Januar 2020 machte Professor NN dem Rektor der UZH eine Meldung, wonach er bei Cardiovalve Ltd. aus einer Consultingtätigkeit jährlich über Fr. 50'000 einnehme. Die Ende 2018 erhaltenen Aktienoptionen wurden nicht deklariert; dies widerspricht § 7 Abs. 2 Reglement Nebenbeschäftigungen.
- 68 Damit ergibt sich, dass Professor NN seine Einnahmen aus der Consultingtätigkeit für Mitraltech bzw. Cardiovalve (mit Ausnahme der Aktienoptionen) zwar deklariert, aber keine Bewilligung für die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung eingeholt hat. Auch hat er erst rund eineinhalb Jahre später die Umfirmierung von Mitraltech in Cardiovalve gemeldet und demzufolge erst dann seine Interessenbindung zur Cardiovalve einem breiten Publikum zur Kenntnis gebracht. Die Meldung erfolgte erst, nachdem die Spitaldirektion des USZ Ende 2019 von Professor NN eine Bestätigung über die Vollständigkeit seiner Einträge im Interessenbindungsregister gefordert hatte³⁷.

5. A AG

- 69 Im Auditbericht vom Dezember 2019 wird unter den «Beratungsverträgen/Mandate» von Professor NN auch die Gesellschaft A erwähnt. In seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 hat Professor NN erklärt, dass er namens des USZ im Juli 2018 an einer Sitzung des Advisory Board von A teilgenommen habe; dabei habe er die Klinik vertreten. Soweit ersichtlich ist die Entschädigung für die Sitzungsteilnahme nicht an Professor NN persönlich gegangen. Professor NN musste daher weder Einnahmen aus einer Nebenbeschäftigung deklarieren noch war – mangels einer dauernden Beratungstätigkeit – ein Eintrag ins Interessenbindungsregister notwendig.

³⁷ Dazu vorne Rz. 32.

6. M, Grossbritannien

70 Professor NN war 2015 und 2016 für die M als Berater tätig. Die Einnahmen wurden 2016 deklariert. Da die Tätigkeit vor der Einführung des Interessenbindungsregisters am 1. Januar 2017 endete, war ein Eintrag nicht erforderlich.

7. Medtronic

71 Gemäss Interessenbindungsregister (Eintrag vom 14. Dezember 2016) war Professor NN von Januar 1998 bis Januar 2017 als Berater bzw. gemäss einem zweiten Eintrag seit Januar 2006 als «Consultant & Proctor» für Medtronic, USA, tätig.

72 Die Tätigkeit für Medtronic beruhte u.a. auf einem Services Agreement von Februar/März 2015 [...] mit einer Laufzeit von drei Jahren, das Aufgaben im Bereich Ausbildung und Schulung zum Gegenstand hatte. 2019 schlossen Medtronic und das USZ ein Services Agreement über Beratungsdienstleistungen. Die Einnahmen aus diesen Verträgen flossen der UZH bzw. dem USZ zu. Da keine privaten Einnahmen erzielt wurden, musste Professor NN diese im Rahmen der jährlichen Deklaration seiner Nebenbeschäftigungen nicht angeben.

8. Me AG

73 Im April 2018 nahm Professor NN einmalig an einem Advisory Board Meeting teil. Da es sich hierbei um keine dauernde Beratungsfunktion im Sinne von § 11a Abs. 1 lit. b UniG bzw. § 2 lit. b der Weisung betreffend Interessenbindung handelt, war ein Eintrag ins Interessenbindungsregister nicht erforderlich.

74 Die Einnahmen in Höhe von Fr. --- (bzw. Fr. ---) aus dieser Nebenbeschäftigung wurden 2018 unter der Sammelbezeichnung «Vorträge Diverse» ordnungsgemäss deklariert.

9. Ph, Holland

75 In der Deklaration der Nebenbeschäftigungen für das Jahr 2016 werden unter dem Stichwort «Consultant» Einnahmen in der Höhe von Fr. --- deklariert. Als Beginn der

Nebenbeschäftigung wird der 1. Januar 2015 angegeben. In den vorhandenen Unterlagen befindet sich jedoch kein Vertrag mit [der Gesellschaft] Ph. In seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 hat Professor NN dazu erklärt, dass es aktuell keinen Vertrag mit Ph gebe. Er habe einmal an einer Sitzung teilgenommen, wofür er eine Entschädigung von Fr. --- erhalten habe. Diese Einnahme habe er ordnungsgemäss deklariert. Da er keine dauernde Beratungsfunktion ausübe, sei ein Eintrag ins Interessenbindungsregister nicht erforderlich. Dieser Einschätzung kann beigespflichtet werden.

10. St. Jude Medical

76 Gemäss Interessenbindungsregister war Professor NN von Januar 1999 bis April 2017 «Consultant, Expert and Principal Investigator» bei St. Jude Medical, USA. 2017 wurde das Unternehmen durch Abbott übernommen.

77 2017 wurden aus dieser Nebenbeschäftigung für das Jahr 2016 Fr. --- deklariert. Ein Vertrag für diese Nebenbeschäftigung findet sich in den eingereichten Unterlagen allerdings nicht. Vorhanden sind hingegen diverse Verträge, die St. Jude Medical (Schweiz) AG mit der UZH oder dem USZ geschlossen hat. Die Einnahmen sind aufgrund der Verträge an die Universität oder das Universitätsspital gegangen. Professor NN hat in seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 ausgeführt, dass er eine langjährige Beziehung zu St. Jude Medical pflege und verschiedene Aufgaben für St. Jude Medical wahrgenommen habe. All diese Aktivitäten seien unterbrochen worden, als er im Oktober 2014 die Leitung der Klinik für Herzchirurgie übernommen habe. Er habe in den Jahren 2014 bis 2016 keine privaten Einnahmen von St. Jude Medical generiert, wobei er allerdings die genannten Fr. --- unerwähnt lässt.

78 Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen besteht kein Anlass zur Beanstandung der Darstellung von Professor NN.

11. T, Deutschland

79 Am 24. August 2018 schlossen die [Gesellschaft] T und Professor NN ein Consulting Agreement betreffend PCR London Valves 2018, einem Kongress, der vom 9. bis

11. September 2018 stattfand. 2018 deklarierte Professor NN Einnahmen aus einem Vortrag in Höhe von Fr. ---, die er von T erhalten hatte. 2018 und 2019 wurden weitere Vereinbarungen (Educational Grant Agreements) geschlossen, bei welchem das USZ Vertragspartner war. Von diesen Educational Grant Agreements wurde nur die Vereinbarung vom 19. September 2019 von Professor NN unterzeichnet.

80 Da Professor NN persönlich keine dauernde Beratungstätigkeit für T ausübt bzw. ausgeübt hat, konnte von einem Eintrag in das Interessenbindungsregister abgesehen werden.

12. Transseptal Solutions Ltd., Israel

81 Gemäss Interessenbindungsregister ist Professor NN seit Januar 2013 Berater der Transseptal Solutions Ltd. sowie «Co-Founder und Shareholder». Der Eintrag in das Register datiert vom 14. Dezember 2016. Der Consulting Vertrag wurde im Januar 2013 geschlossen. Aus diesem geht hervor, dass Professor NN eine monatliche Entschädigung zu einem Stundenansatz von USD --- erhält. Dem Beteiligungsspiegel der Unternehmensbeteiligungen von Professor NN ist sodann zu entnehmen, dass er [...] Aktien der Transseptal Solutions besitzt und dem Unternehmen Darlehen gewährt hat. Die Transseptal Solutions Ltd. ist Inhaberin verschiedener Patente, bei denen Professor NN als (Mit-)Erfinder genannt wird. Gemäss Untersuchungsbericht [...] verwendet Professor NN regelmässig einen Katheder von Transseptal Solutions bei seinen Operationen.

82 Nach Angaben von Professor NN übt er weder eine operative noch eine Beratertätigkeit für die Gesellschaft aus, weshalb er auch keine Einnahmen erzielt habe. Er werde lediglich in seiner Eigenschaft als Aktionär hin und wieder über den Geschäftsgang informiert. Weshalb er Ende Dezember 2019 dem USZ eine Meldung Nebenbeschäftigung zur Transseptal Solutions Ltd. erstattet hat (mit den Angaben «Berater, shareholder», zeitliche Belastung von 1 Stunde im Jahr), kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Entweder ist Professor NN als Berater für Transseptal Solutions Ltd. tätig oder er ist es nicht. Im letzteren Fall wäre keine Meldung an das USZ notwendig gewesen. Die erwähnte Meldung, sein Eintrag im Interessenbindungsregis-

ter und der Vertrag vom Januar 2013 legen indes nahe, dass er eine dauernde Beratungstätigkeit für die Gesellschaft wahrnimmt. Dies hat zur Folge, dass er im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen die Ausübung und den Umfang der Nebenbeschäftigung für die Transseptal Solutions Ltd. hätte angeben müssen, auch wenn keine Einnahmen erzielt werden. Dies hat Professor NN jedoch unterlassen. In keiner der jährlichen Deklarationen wird die Transseptal Solutions Ltd. genannt.

13. Xeltis AG, Zürich

83 Gemäss Interessenbindungsregister ist Professor NN seit Dezember 2017 Präsident des Medical Advisory Board. Hierfür erhält er eine Entschädigung von Fr. --- pro Stunde. Der Eintrag in das Register erfolgte am 2. Oktober 2017. Die Einnahmen aus dieser Beratertätigkeit wurden 2017 und 2018 ordnungsgemäss deklariert. Der zeitliche Aufwand für diese Tätigkeit beträgt gemäss Stellungnahme von Professor NN vom 14. September 2020 bzw. gemäss Meldung an das USZ vom 31. Dezember 2019 ca. zwei Stunden pro Jahr.

14. Beurteilung

84 Die zahlreichen Beraterverträge, die ihren Ursprung oftmals in der Zeit vor seiner Anstellung an der UZH haben, zeigen die vielfältigen Nebenbeschäftigungen, die Professor NN zusätzlich zu seiner Tätigkeit am USZ und an der Universität Zürich im eigenen Namen und in der Regel gegen Entgelt erbringt. Sie sind Ausdruck seiner engen Beziehungen zur Privatwirtschaft. All diese Nebentätigkeiten stünden – so Professor NN – im Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit und würden dem Wohl der Patienten, der Innovation und der Suche nach besseren Therapien dienen.

85 Angesichts der grossen Anzahl von Nebenbeschäftigungen und der Fülle an Verträgen konnte nicht alles im Detail nachvollzogen werden und gewisse Dinge bleiben unklar. Offen bleibt beispielsweise, weshalb Professor NN mit Abbott in den Jahren 2016 und 2017 Proctoring-Verträge abgeschlossen hat, obwohl er nach eigenem Bekunden die Funktion eines Proctors gar nicht mehr ausüben wollte, um seine Abwesenheit vom USZ zu reduzieren.

- 86 Wie gross die zeitliche Belastung für die Ausübung der von Professor NN wahrgenommenen Nebenbeschäftigungen war, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Gemäss § 56 Abs. 1 lit. e PVO-UZH sind Nebenbeschäftigungen zulässig, wenn sie im Jahresmittel einen Tag je Kalenderwoche nicht überschreiten. Allerdings muss eine Bewilligung eingeholt werden, wenn die Summe der Nebenbeschäftigungen im Durchschnitt eines Jahres einen halben Tag je Kalenderwoche, das heisst mehr als sechs Stunden, beansprucht³⁸. In einer E-Mail an die Abteilung Professuren vom 1. März 2017 ging Professor NN für das Jahr 2015 von einem wöchentlichen Zeitaufwand von gegen fünf Stunden aus; dies bei Nettoeinnahmen in der Höhe von Fr. ---. In den Deklarationen der Nebenbeschäftigungen 2016 und 2017 war dagegen nur noch von einer Wochenstunde und 2018 von zwei Wochenstunden die Rede, obwohl die Nettoeinnahmen 2016 und 2018 zunahmen; 2016 beliefen sie sich auf Fr. ---. Hinzu kommt, dass Professor NN dem USZ insgesamt sechs Nebenbeschäftigungsmeldungen erstattet hat, worin er seinen Aufwand für die jeweilige Gesellschaft mit «max. ½ Tag pro Woche oder gar nichts» beziffert hat. Insgesamt würde dies einer zeitlichen Belastung von drei Tagen pro Kalenderwoche entsprechen und die zulässige Höchstdauer von einem Tag pro Kalenderwoche bei weitem überschreiten³⁹. Angesichts der Fülle von Nebenbeschäftigungen und der Höhe der erzielten Einnahmen erscheinen der angegebene wöchentliche zeitliche Aufwand von total ein bis zwei Stunden für alle seine Nebentätigkeiten wenig glaubhaft. Es ist davon auszugehen, dass Professor NN zumindest in einzelnen Jahren mehr als durchschnittlich sechs Stunden pro Kalenderwoche aufgewendet hat, was eine Bewilligungspflicht zur Folge gehabt hätte. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit während der Arbeitswoche, ganz oder teilweise ausserhalb von Bürozeiten oder am Wochenende geleistet wird⁴⁰. Eine Bewilligung hat Professor NN nicht eingeholt.
- 87 Die Einholung einer Bewilligung ist zudem notwendig, wenn der Professorin oder dem Professor aus einer Nebenbeschäftigung und damit zusammenhängenden finanziellen Beteiligungen voraussichtlich Nettoeinnahmen von mehr als Fr. 50'000 zufließen⁴¹.

³⁸ § 61 Abs. 1 lit. a PVO-UZH; § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Reglement Nebenbeschäftigungen.

³⁹ § 56 Abs. 1 lit. e PVO-UZH.

⁴⁰ § 1 Abs. 2 Reglement Nebenbeschäftigungen.

⁴¹ § 61 Abs. 1 lit. b PVO-UZH; § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Reglement Nebenbeschäftigungen.

Professor NN hat es sowohl bei Valtech Cardio Ltd. als auch bei Cardiovalve Ltd. versäumt, eine solche Bewilligung einzuholen. Bei Transseptal Solutions Ltd. dürfte von einem weiteren Verstoss gegen die Nebenbeschäftigungsvorschriften auszugehen sein. Obwohl er als Berater für die Transseptal Solutions Ltd. tätig gewesen sein dürfte, hat er es unterlassen, die Ausübung und den Umfang der Nebenbeschäftigung bei der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen anzugeben. Nebenbeschäftigungen sind auch dann zu deklarieren, wenn keine Einnahmen erzielt werden⁴².

88 Auch mit Bezug auf die Offenlegung der Interessenbindungen ist es zu Regelverstössen gekommen. Obwohl die dauernde Beratungstätigkeit von Professor NN für Abbott auf das Jahr 2010 zurückgehen dürfte, findet sich im Interessenbindungsregister der Eintrag «seit April 2017». Ebenso muss bei Edwards Lifesciences AG von einem unvollständigen und verspäteten Eintrag in das Interessenbindungsregister ausgegangen werden.

89 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Professor NN seine Pflichten hinsichtlich Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen mehrfach verletzt hat, namentlich hat er keine Bewilligungen für die mit monatlich mit \$ --- entschädigten Mandate bei Valtech Cardio Ltd. und Cardiovalve Ltd. eingeholt.

C. Unternehmensbeteiligungen

1. Einleitung

90 Gemäss Auditbericht verfügte Professor NN zwischen 2014 und 2018 über Beteiligungen an den nachfolgend aufgeführten Unternehmen. Reine Unternehmensbeteiligungen müssen weder gestützt auf § 11a Abs. 1 UniG noch gestützt auf § 2 der Weisung betreffend Interessenbindungen im Interessenbindungsregister offengelegt werden. Anders ist es jedoch, wenn Professor NN Gründer bzw. Co-Founder einer Gesellschaft

⁴² Dazu vorne Rz. 26.

ist. Die Abteilung Professuren geht in einem solchen Fall vom Vorliegen einer dauernden Leitungs- und Beratungsfunktion gemäss § 2 lit. b der Weisung betreffend Interessenbindungen aus, die offenzulegen ist. Diese Praxis war Professor NN bekannt⁴³.

2. Valtech Cardio Ltd., Israel

91 Vgl. zu Valtech die Ausführungen vorne Rz. 56 ff.

3. 4Tech Inc., USA

92 Gemäss Interessenbindungsregister (Eintrag vom 14. Dezember 2016) ist Professor NN «Co-Founder» und «Shareholder» der 4Tech Inc., welche das Implantat «TriCinch» herstellt, das auf eine Erfindung von Professor NN zurückgeht. 4Tech Inc. ist Inhaberin von weiteren Patenten an Erfindungen, an denen Professor NN beteiligt war. Professor NN verfügt über [...] Aktien und über [...] Vorzugsaktien; 2018 hat er dem Unternehmen ein Darlehen gewährt.

93 Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 hat Professor NN ausgeführt, dass er das Unternehmen vor vielen Jahren gegründet habe. Seit der Gründung sei er noch nie für Dienstleistungen bezahlt worden, auch habe er nie Dividenden erhalten. Diese Aussage ist insoweit unrichtig, als er zumindest 2014 (und zwar noch vor Aufnahme seiner Tätigkeit an der UZH) Zahlungen in der Höhe von Fr. --- von 4Tech Cardio Ltd., Israel, einer Tochtergesellschaft der 4Tech Inc., erhalten hat.

94 Mitgründungen von Unternehmen stellen gemäss der bereits erwähnten Praxis der Abteilung Professuren deklarationspflichtige Interessenbindungen dar. Professor NN musste seine Interessenbindung demzufolge offenlegen, was er auch getan hat.

4. Apica Cardiovascular Ltd., Irland

95 Gemäss Interessenbindungsregister war Professor NN von Dezember 2014 bis 2018 Aktionär der Apica Cardiovascular Ltd.; der Eintrag in das Interessenbindungsregister erfolgte am 7. Januar 2020. Dieser nachträgliche Eintrag in das Interessenbindungsregister erstaunt insoweit, als die Unternehmung bereits im Juli 2014 [durch eine andere

⁴³ Dazu vorne Rz. 30.

Gesellschaft] übernommen wurde. Im Rahmen dieser Übernahme verkaufte Professor NN [der übernehmenden Gesellschaft] seine Aktienoptionen, die er für seine Beratungstätigkeit erhalten hatte. Da der Verkauf der Optionen noch vor seiner Anstellung an der UZH erfolgte, ist dieser Vorgang für die vorliegende Untersuchung nicht von Bedeutung.

5. Cardiogard Medical Ltd., Israel

96 Gemäss Interessenbindungsregister ist Professor NN seit August 2014 Aktionär des Startups Cardiogard Medical Ltd. Der Eintrag ins Register mit dem Vermerk «Shareholder» datiert vom 13. Januar 2020. Gemäss «Grant Letter» vom 6. Oktober 2013 verfügt Professor NN über Optionen, die er 2013 (also nicht 2014, wie im Interbindungsregister verzeichnet) erworben hatte, also noch vor seiner Anstellung an der UZH. Der nachträgliche Eintrag in das Interessenbindungsregister dient der Transparenz; zu einem solchen Eintrag verpflichtet war Professor NN nicht, da reine Unternehmensbeteiligungen nicht offenlegungspflichtig sind⁴⁴. Ob Professor NN zusätzlich als Berater für die Gesellschaft tätig war, ist unklar; hierauf deutet zumindest die Meldung der Nebenbeschäftigung an das USZ vom 10. April 2015 mit dem Vermerk «Consulting, holding shares» hin.

6. Cardiovalve Ltd., Israel (vormals Mitraltech Ltd.)

97 Vgl. zu Cardiovalve die Ausführungen vorne Rz. 63 ff.

7. LeadR Medical Ltd., Israel

98 Gemäss Interessenbindungsregister (Eintrag vom 14. Dezember 2016) war Professor NN zwischen Februar 2014 und Januar 2017 «Co-Founder» und «Shareholder» der LeadR Medical. Als Co-Founder hat Professor NN diese Beteiligung korrekterweise im Interessenbindungsregister deklariert. Die Gesellschaft wurde gemäss Aussage von Professor NN mittlerweile «aufgehoben».

⁴⁴ Vgl. vorne Rz. 30.

8. Magneta Medical Ltd., Israel

99 Gemäss einem Eintrag in das Interessenbindungsregister vom 6. Januar 2020 ist Professor NN seit Juni 2018 Mitglied des Scientific Advisory Board von Magneta. Aufgrund seiner Beratungstätigkeit erhielt er 2018 Aktienoptionen. Gemäss § 7 Abs. 2 des Reglements Nebenbeschäftigungen gilt die Deklarationspflicht auch für Optionsscheine. In der Deklaration der Nebenbeschäftigungen 2018 werden diese Optionsscheine allerdings zu Unrecht nicht aufgeführt; auch ansonsten wird Magneta nicht erwähnt. [...] Professor NN hat den zeitlichen Aufwand für seine Tätigkeit für Magneta gegenüber dem USZ Ende 2019 auf acht Stunden pro Jahr beziffert.

9. Perifect Ltd., Israel

100 Professor NN ist im Weiteren «Co-Founder» und Aktionär der Perifect Ltd., die bis Ende November 2016 Affix Medical Ltd. hiess. Der Eintrag von Perifect im Interessenbindungsregister erfolgte am 14. Dezember 2016. Der Erwerb der Aktien erfolgte im Februar 2011, also vor Aufnahme seiner Tätigkeit an der UZH. Sein zeitlicher Aufwand für die Gesellschaft betrug bis ca. 2018 weniger als eine Stunde pro Jahr. In der jährlichen Deklaration seiner Nebenbeschäftigungen wird Affix bzw. Perifect allerdings nicht erwähnt. Im Interessenbindungsregister wurde die Beteiligung dagegen zu Recht offen gelegt.

10. Transseptal Solutions Ltd., Israel

101 Vgl. zur Beteiligung an Transseptal Solutions Ltd. vorne Rz. 81 f.

11. SV SwissVortex AG, Zürich

102 Gemäss Interessenbindungsregister (Eintrag vom 20. März 2020) ist Professor NN nicht nur Verwaltungsrat der Gesellschaft, sondern auch Aktionär der SV SwissVortex AG⁴⁵.

103 Offenlegungspflichtig ist gestützt auf § 11a Abs. 1 lit. a UniG bzw. § 2 lit. a der Weisung betreffend Interessenbindungen einzig die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, nicht aber

⁴⁵ Vgl. zur SV SwissVortex auch vorne Rz. 35 f.

die finanzielle Beteiligung an der Gesellschaft. Die Meldung vom 20. März 2020 dient zwar der Transparenz, zwingend ist ein solcher Eintrag «Aktionär der SV SwissVortex AG» als reine Firmenbeteiligung jedoch nicht. Anders wäre es dann, wenn Professor NN einer der Gründer der Gesellschaft wäre, was soweit ersichtlich nicht der Fall ist.

12. Beurteilung

104 Obwohl nur in bestimmten Fällen eine Pflicht besteht, Firmenbeteiligungen zu melden und diese offenzulegen⁴⁶, hat Professor NN seine Beteiligungen an den verschiedenen Startups generell offengelegt. Dieser Schritt im Sinne der Transparenz ist positiv hervorzuheben. Allerdings muss sich Professor NN den Vorwurf gefallen lassen, dass er die von Magneta Medical Ltd. aufgrund seiner Beratungstätigkeit erhaltenen Optionscheine nicht deklariert und in seiner jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen seine Tätigkeit für Perifect Ltd. nicht erwähnt hat. Erhält eine Professorin oder ein Professor für bzw. aufgrund seiner Beratungstätigkeit Aktien oder Optionen, so müssen diese deklariert werden⁴⁷. Überdies muss der jährliche zeitliche Aufwand für die einzelnen Beratungstätigkeiten der Nebenbeschäftigungen deklariert werden, unabhängig davon, ob Einnahmen erzielt werden oder nicht⁴⁸.

D. Weitere Interessenbindungen

105 Neben den bereits im Auditbericht erwähnten Gesellschaften und Beraterverträgen weist der Whistleblower auf nachfolgende weitere Unternehmen und Personen hin:

1. Gesellschaft 1

106 [Die nachfolgenden Ausführungen werden aufgrund des Persönlichkeitsschutzes Dritter nicht veröffentlicht.]

⁴⁶ Dazu vorne Rz. 28.

⁴⁷ § 7 Abs. 2 Reglement Nebenbeschäftigungen.

⁴⁸ § 61 Abs. 2 lit. a PVO-UZH.

2. Gesellschaft 2

107 [Die nachfolgenden Ausführungen werden aufgrund des Persönlichkeitsschutzes Dritter nicht veröffentlicht.]

108 [...]

3. Occlufit AG, Zürich

109 Die Occlufit AG mit Domizil an der Vogelsangstrasse 48, Zürich, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der SV SwissVortex AG, die seit Juni 2020 an der gleichen Adresse domiziliert ist. Die Gesellschaft bezweckt gemäss Handelsregistrauszug die Entwicklung von medizinischen Technologien und Therapien. Ferner bezweckt sie die Entwicklung ihrer Produkte in den Bereichen Herz-Kreislauf-Medizin, mit Schwerpunkt auf Engineering und geistigem Eigentum sowie regulatorischen, klinischen Management- und Finanzprozessen. Präsident des Verwaltungsrates ist – gleich wie bei der SV Swiss Vortex AG – GG. Dem Verwaltungsrat gehören ferner [...] und [...] an. KK [...] ist Anfang September 2020 aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

110 Gemäss den Angaben von Professor NN und des Verwaltungsrates der Occlufit AG (GG) übt Professor NN weder eine Funktion aus noch nimmt er irgendwelche Aufgaben für Occlufit wahr. Diese Aussagen sind bemerkenswert. Bei Occlufit handelt es sich um ein vom UZH Life Sciences unterstütztes Startup. In einer Mitteilung bei startupticker.ch war am 11. Juni 2019 dazu Folgendes zu lesen (Kursivsetzung hinzugefügt): «To progress with its development, Occlufit has obtained capital from the UZH Life Sciences Fund (LSF) – a joint initiative of the University of Zurich and the Novartis Venture Fund. *Under the expert guidance of Professor NN, Head of the Heart Center of Universitäts-Spital Zürich*, the startup's team comprising [...] will now proceed with developing and designing their device to treat patients with a minimally invasive percutaneous approach to prevent heart failure and stroke. The solution will also conform to complex geometries.» Aufgrund dieser Mitteilung wäre eigentlich damit zu rechnen, dass Professor NN Aufgaben bei Occlufit wahrnimmt und dafür auch einen gewissen zeitlichen Aufwand betreibt. Dies scheint zumindest aufgrund der gemachten Angaben nicht der Fall zu sein.

4. Gesellschaft 4

111 [Die nachfolgenden Ausführungen werden aufgrund des Persönlichkeitsschutzes Dritter nicht veröffentlicht.]

112 [...].

5. Gesellschaft 5

113 [Die nachfolgenden Ausführungen werden aufgrund des Persönlichkeitsschutzes Dritter nicht veröffentlicht.]

114 [...]

6. Gesellschaft 6

115 [Die nachfolgenden Ausführungen werden aufgrund des Persönlichkeitsschutzes Dritter nicht veröffentlicht.]

116 [...]

7. Beurteilung

117 Zum näheren geschäftlichen Umfeld von Professor NN [...] gehören folgende Personen:

– [...]

– [...]

– [...]

118 Diese [...] Personen lassen sich nicht als Interessengruppe im Sinne von § 11a UniG bzw. § 2 der Weisung betreffend Interessenbindungen werten. Unter Interessengruppe versteht die UZH eine Gruppe von Personen, die sich für gemeinsame Interessen, Themen oder Tätigkeitsbereiche einsetzt. Darunter fallen auch Firmen und Kanzleien⁴⁹.

⁴⁹ Vgl. www.prof.uzh.ch > Ihre Professur > Interessenbindungen > FAQ.

Die engen Geschäftsbeziehungen zu [...] können aber einen Ausstandsgrund von Professor NN zur Folge haben, so beispielsweise im Zusammenhang mit Beschaffungen für das USZ.

V. Titelführung

- 119 Professor NN hat sein [...] Medizinstudium an der Università [...]1990 mit der «Laurea» und dem Titel «Dottore in Medicina e Chirurgia» beendet, nachdem er eine Abschlussarbeit mit dem Titel [...] verfasst hatte. Bei dieser Arbeit handelt es sich nach Aussage von Professor NN um keine Dissertation.
- 120 Der nach dem Studienabschluss verliehene italienische Titel «Dottore» entspricht nicht dem Titel eines Dr., der in der Schweiz nach dem Verfassen einer Dissertation vergeben wird. Dem promovierten Doktor gleich kommt in Italien einzig der 1980 eingeführte «Dottore di ricerca»⁵⁰. Über einen solchen «Doktor der Forschung» verfügt Professor NN nicht.
- 121 In seiner Bewerbung für die Leitung der Klinik für Herzchirurgie am USZ benutzte Professor NN denn auch nicht die Bezeichnung Dr., vielmehr führte er als Abschluss ein «Medical License» an. Im Berufungsantrag der Medizinischen Fakultät der UZH wurde als Titel die Bezeichnung «MD» (Doctor of Medicine) verwendet. Dies dürfte richtig sein. In den USA wird der Titel «MD» nach Abschluss des Medizinstudiums ohne zusätzliche Promotionsleistung vergeben; dem schweizerischen Dr. entspricht in den USA dagegen der «Ph.D.»⁵¹. Der italienische Dottore und der us-amerikanische MD dürften sich in etwa entsprechen.
- 122 Von den bei den Akten liegenden Publikationen von Professor NN wurden rund 75 geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass Professor NN bei seinen Publikationen den Titel «MD» und teilweise zusätzlich die Bezeichnung «FESC» verwendet hat. Bei Letzterem handelt es sich um einen Titel, der Personen verliehen wird, die einen bedeutenden Beitrag zur Kardiologie geleistet haben⁵². Den «Ph.D.», über den Professor

⁵⁰ Vgl. Wikipedia, Stichwort Doktor, Italien.

⁵¹ Vgl. Wikipedia, Stichwort Doktor, USA.

⁵² Vgl. <www.esccardio.com>.

NN nicht verfügt, benutzte er bei einer Publikation aus dem Jahr 2015. Der «Dr.» erscheint bei einigen Publikationen in den Fussnoten im Zusammenhang mit der Nennung möglicher Interessenkonflikte, allerdings wurde die Abkürzung «Dr.» auch bei den anderen Autoren der Beiträge verwendet, die ebenfalls «nur» über einen «MD» verfügen.

123 Von der UZH und vom USZ wird NN seit seiner Ernennung zum ordentlichen Professor [...] als Dr. bzw. Dr. med. bezeichnet. Da der italienische Dottore nicht dem in der Schweiz verwendeten Dr. bzw. Dr. med. gleichkommt, war und ist dies nicht korrekt. Ebenso wenig wie die Bezeichnung als Prof. Dr. im Handelsregister im Zusammenhang mit seinen Verwaltungs- und Stiftungsratsmandaten.

124 Da die UZH (gleich wie das USZ) zur Verwirrung beigetragen hat und bei der Antragstellung den Titel von Professor NN nicht genügend überprüft haben dürfte⁵³, kann Professor NN die teilweise Verwendung des Titels Prof. Dr. oder Prof. Dr. med. nicht oder höchstens bedingt zur Last gelegt werden, zumal offen ist, ob er selbst oder Dritte den Dokortitel verwendet haben. So werden die Handelsregisteranmeldungen üblicherweise von der Gesellschaft vorbereitet und dürften nicht auf Professor NN persönlich zurückgehen. Bei seinen Publikationen hat er – soweit ersichtlich – den Titel «Ph.D.» nur in einem Fall benutzt. Die Abkürzung «Dr.» erscheint bei einigen Publikationen in den Fussnoten im Zusammenhang mit der Offenlegung seiner Conflict of Interests; bei der Autorennennung nach dem Titel des Beitrags wird hingegen die Abkürzung «MD» verwendet

VI. Würdigung

A. Nebenbeschäftigungen

125 Professor NN übt neben seiner Haupttätigkeit an der UZH und am USZ zahlreiche Nebenbeschäftigungen aus. Neben drei Verwaltungs- und Stiftungsratsmandaten nimmt er zahlreiche Beratungstätigkeiten wahr. Sodann ist er an verschiedenen Medizinalunternehmen (hauptsächlich mit Sitz in Israel) finanziell beteiligt. Diese Firmenbeteiligungen sind im Zusammenhang mit seinen Nebenbeschäftigungen indessen nur insoweit

⁵³ Vgl. § 8 Abs. 2 Weisung über das Führen akademischer Titel an der Universität Zürich vom 27.05.2014.

relevant, als er die Beteiligungen (Aktien, Optionen) für seine Beratungstätigkeit erhalten hat. In diesem Fall müssen gemäss § 7 Abs. 2 des Reglements Nebenbeschäftigungen die Aktien und Optionsscheine im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen angegeben werden. Der Deklarationspflicht für Aktien und Optionsscheinen ist Professor NN bei Cardiovalve Ltd. (vormals Mitraltech Ltd.) und Magneta Medical Ltd. nicht nachgekommen⁵⁴.

- 126 Ebenfalls nicht aufgeführt hat er im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen seine Tätigkeit für die beiden israelischen Gesellschaften Transseptal Solutions Ltd.⁵⁵ und Perifect Ltd. (vormals Affix Medical Ltd.)⁵⁶. Dies wohl aus der (unrichtigen) Überlegung, dass Nebenbeschäftigungen, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, nicht deklarationspflichtig seien. Gemäss § 61 Abs. 2 PVO-UZH müssen jedoch alle Nebenbeschäftigungen unter Angabe des zeitlichen Umfangs gemeldet werden, gleichgültig, ob Einnahmen erzielt werden oder nicht.
- 127 Fliessen einem Professor aus einer Nebenbeschäftigung voraussichtlich Nettoeinnahmen von mehr als Fr. 50'000 zu, muss nach § 61 Abs. 1 lit. b PVO-UZH und § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Reglement Nebenbeschäftigungen eine Bewilligung der Universitätsleitung eingeholt werden. Dies hat Professor NN [in zwei Fällen] unterlassen. Von beiden Unternehmen hat er Nettozahlungen von jährlich mehr als Fr. 50'000 erhalten.
- 128 § 61 Abs. 1 lit. a PVO-UZH und § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Reglement Nebenbeschäftigungen schreiben vor, dass eine Bewilligung eingeholt werden muss, wenn die Summe der Nebenbeschäftigungen im Durchschnitt eines Jahres mehr als sechs Stunden pro Kalenderwoche beansprucht. Wie gross die zeitliche Belastung von Professor NN für die Ausübung seiner Nebenbeschäftigungen war, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Der angegebene wöchentliche zeitliche Aufwand von total ein bis zwei Stunden für alle seine Nebentätigkeiten dürfte jedoch zu tief sein. Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, dass Professor NN zumindest in einzelnen Jahren gesamthaft mehr als sechs Stunden pro Kalenderwoche aufgewendet hat, was eine Bewilligungspflicht zur Folge gehabt hätte. Wann die Tätigkeit geleistet wird (während der Arbeitswoche, ganz

⁵⁴ Vorne Rz. 66 und 99.

⁵⁵ Vorne Rz. 82.

⁵⁶ Vorne Rz. 100.

oder teilweise ausserhalb von Bürozeiten oder am Wochenende), spielt dabei keine Rolle. Eine Bewilligung hat Professor NN nicht eingeholt.

- 129 Des Weiteren hat es Professor NN in Verletzung von § 57 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 59 Abs. 1 PVO-UZH und § 6 Abs. 3 Ziff. 3 Reglement Nebenbeschäftigungen versäumt, vor Übernahme seines Verwaltungsratsmandates bei der SV SwissVortex AG eine Bewilligung der Universitätsleitung einzuholen⁵⁷. Ebenfalls keine Meldung im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen erfolgte im Zusammenhang mit seinen beiden Stiftungsratsmandaten. Auch wenn kein Honorar bezogen wird, müssen solche Nebenbeschäftigungen gemäss § 61 Abs. 2 lit. a PVO-UZH unter Angabe der zeitlichen Belastung angegeben werden⁵⁸.

B. Interessenbindungen

- 130 Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Offenlegung seiner *Interessenbindungen* sind Professor NN folgende Verstösse gegen § 11a UniG und die Weisung betreffend Interessenbindungen vorzuwerfen:
- SV SwissVortex AG: Der Eintrag in das Interessenbindungsregister erfolgte erst am 3. Januar 2020, also erst nachdem die Spitaldirektion des USZ von Professor NN Ende 2019 eine Bestätigung über die Vollständigkeit der gemeldeten Interessenbindungen verlangt hatte. Vom Rektor der UZH war Professor NN bereits am 25. Mai 2018 im Rahmen der Erteilung der Bewilligung für das Verwaltungsratsmandat bei SV SwissVortex AG aufgefordert worden, die Interessenbindung zu deklarieren⁵⁹.
 - HeartLab (Switzerland) Stiftung für Forschung und Lehre sowie Schweizerische Herzstiftung: Die Tätigkeit als Stiftungsrat bei den beiden Stiftungen wurde (eben-

⁵⁷ Vorne Rz. 36.

⁵⁸ Vorne Rz. 40 und 42.

⁵⁹ Vorne Rz. 38.

falls) erst am 3. Januar 2020 und nicht bereits bei Übernahme des jeweiligen Mandats bzw. bei Einführung des Interessenbindungsregisters im Jahr 2017 offengelegt⁶⁰.

- Abbott AG, Baar: Obwohl die dauernde Beratungstätigkeit von Professor NN für Abbott wohl auf das Jahr 2010 zurückgehen dürfte, findet sich im Interessenbindungsregister der Eintrag «seit April 2017»⁶¹. Dieser Eintrag entspricht nicht den Tatsachen.
- Edwards Lifesciences AG: Der Eintrag in das Interessenbindungsregister zur Beratungstätigkeit für Edwards, die zwischen Februar 2017 und Januar 2018 stattfand, erfolgte zu spät, nämlich erst im September 2018.
- Cardiovalve Ltd.: Bis zur Umfirmierung im August 2018 hiess die Gesellschaft Mitraltech Ltd. Diese Umfirmierung und damit die Beratertätigkeit für Cardiovalve hat Professor NN erst verspätet am 3. Januar 2020 offengelegt⁶².

131 Anders als bei den Nebenbeschäftigungen gibt es im Zusammenhang mit der Offenlegung von Interessenbindungen keine Pflicht zur Einholung von Bewilligungen. Diesbezüglich können Professor NN somit keine Pflichtverletzungen zur Last gelegt werden.

C. Titelführung

132 Professor NN ist berechtigt, den ihm von der Universität Zürich verliehenen Professorentitel zu führen, zudem darf er sich als «Dottore» oder «MD» bezeichnen. Nicht gestattet ist ihm dagegen die Verwendung des Dokortitels bzw. der Abkürzung «Dr.». Soweit ersichtlich hat Professor NN bei seinen Publikationen (bis auf eine Ausnahme in einer Publikation aus dem Jahr 2015) den Titel «MD» und teilweise zusätzlich die Bezeichnung «FESC» benutzt. Der Dokortitel bzw. die Abkürzung «Dr.» erscheint allerdings an verschiedenen Stellen, so etwa auf den USZ-Visitenkarten von Professor NN, auf seinem früher auf der Homepage des USZ aufgeschalteten Curriculum vitae, im Handelsregister sowie in den Fussnoten einzelner Publikationen. Dass Professor

⁶⁰ Vorne Rz. 40 und 42.

⁶¹ Vorne Rz. 51.

⁶² Vorne Rz. 64 und 68.

NN bewusst und in strafbarer Weise den Dokortitel geführt hat, lässt sich nicht belegen und dürfte ihm auch nicht vorgeworfen werden können. Teilweise dürfte der Dokortitel wohl deshalb dem Professorentitel hinzugefügt worden sein, weil nach verbreiteter Auffassung ein Professor stets auch über den Dokortitel verfügt. Eine gewisse Unachtsamkeit muss sich Professor NN allerdings anlasten lassen.

VII. Stellungnahme von Prof. NN

133 Professor NN hat am 28. Oktober 2020 zu diesen Schlussfolgerungen folgende Stellungnahme eingereicht.

134 «Ich möchte zuerst klarstellen, dass ich Ihre Schlussfolgerungen grundsätzlich akzeptiere und bestätige, dass mir in verschiedener Aspekten kleinere Verletzungen der UZH-Melderegeln unterlaufen sind. Dies geschah allerdings in keinem Fall vorsätzlich und systematisch, sondern stets aufgrund meiner Unkenntnis des Systems und aufgrund von Missverständnissen zwischen meinem Führungsteam und mir. In den vergangenen sechs Jahren habe ich mehrmals versucht, meine Situation sowohl mit dem USZ als auch mit der UZH zu klären, in der Absicht, so transparent wie möglich zu sein.

Wie Sie in Ihren Schlussfolgerungen erwähnen, bin ich ein sehr beschäftigter Arzt, Forscher und Innovator. Die Liste der Nebenbeschäftigungen scheint sehr lang. Ich muss dazu aber anmerken:

1. Die überwiegende Mehrheit der Nebenbeschäftigungen ist vor meiner Wahl an die UZH initiiert worden.
2. Ich wurde von der Wahlkommission der UZH gerade aufgrund meiner innovativen Fachkenntnisse gewählt. Meine potenziellen Interessenkonflikte und meine Nebenbeschäftigungen waren der Wahlkommission gut bekannt.
3. Sobald ich gewählt worden war, beendete ich alle Mandate und Nebenbeschäftigungen, die mit meiner Position als Professor und Direktor einer Klinik hätten unvereinbar sein können. Insbesondere amtierte ich nicht mehr als Proktor für Partner aus der Industrie, ich beendete meine Position als CMO von Valtech Cardio und leitete alle Einnahmen aus der Beratung an das USZ und die UZH um, mit der einzigen Ausnahme einiger bloss vorübergehender Tätigkeiten als Berater für die Industrie. Dem Rat der Rechtsabteilung des USZ

folgend, behielt ich diese Verträge auf persönlicher Basis bei, da das USZ (wegen Problemen mit dem geistigen Eigentum) nicht in der Lage war, sie zu handhaben.

4. In den meisten Fällen war für diese Nebentätigkeiten nur ein minimaler Zeitaufwand erforderlich, oder gar kein Zeitaufwand, so dass es sich im Wortsinn gar nicht im Nebenbeschäftigungen handelte.
5. Die Verträge und die Einnahmen, die durch meine Nebenbeschäftigungen generiert wurden, wurden für das USZ und die UZH transparent verwaltet, unter Einbeziehung des Klinikmanagers, der in ständigem Kontakt mit der Rechtsabteilung des USZ und mit der Abteilung Professoren der UZH stand.
6. Ich wurde einer umfangreichen Anzahl von Audits unterzogen, die alle zu einem insgesamt positiven Urteil über meine Integrität und Freiheit von Interessenkonflikten führten.
7. Während meines Mandats habe ich zusätzliche Tätigkeiten für Dritte angenommen, in der Regel nur im Hinblick auf einen möglichen Nutzen für das USZ und die UZH, im Hinblick auf die Akquisition von Stipendien oder im Hinblick auf mögliche Forschungsmöglichkeiten (z.B. Heart Lab, Schweizerische [Herz-]Stiftung, A, me, Xeltis, Magenta Medical). Als Ergebnis dieser neuen Zusammenarbeit und der früheren Kontakte mit der Industrie konnte ich grosse Summen für Forschung und Ausbildung generieren, die zur Unterstützung verschiedener Aktivitäten eingesetzt wurden. Bei keinem dieser Projekte erhielt ich eine persönliche Entschädigung.
8. Ich habe mehrere Monate lang versucht, Swissvortex innerhalb des USZ zu implementieren. Mein Klinikmanager war an den Gesprächen mit der Rechtsabteilung, mit der Forschungs- und Ausbildungsleitung des USZ, mit der Technologietransferstelle der UZH und anderen Stellen beteiligt. Aber schliesslich war es unmöglich, einen Inkubator innerhalb des USZ bzw. der UZH zu eröffnen. Deshalb entschied ich mich, Swissvortex zunächst als Verwaltungsratsmitglied zu unterstützen, und in letzter Zeit, zu investieren und Aktionär zu werden. Auch in diesem Fall war dies für das USZ in mehrfacher Weise vorteilhaft, da Swissvortex Occlufit, ein Spin-off der UZH, und unsere Bildungsaktivitäten mit [...] unterstützt hat – alles ohne jeglichen persönlichen wirtschaftlichen Nutzen.
9. Ich habe in diesen sechs Jahren immer nur mit dem einen Ziel gearbeitet: den Wert und die Reputation der Klinik, des USZ und der UZH weiter zu verbessern. Mein Team und ich haben mehrere Preise gewonnen, wir haben einen der höchsten Impact Factors im USZ

geschaffen. Die Klinik wurde soeben von Newsweek (World's best specialized hospitals 2021, vgl. <https://www.newsweek.com/worlds-best-specialized-hospitals-2021>) als beste in der Schweiz und als sechstbeste in ganz Europa für den Bereich der Herz-Kreislauf-Erkrankungen gewählt. Ich selbst (und mit mir die Institution) bin von Expertscape zum weltweit besten Experten für [...] ernannt worden [...]. All diese Erfolge zeigen, dass ich für die Klinik, das USZ und die UZH und nicht aus persönlichem Interesse gearbeitet habe.

10. Die einschlägigen Regelungen sind kompliziert und nicht durchwegs aus sich selbst heraus verständlich, was auch aus Ihrem Entwurf hervorgeht und dem Umstand, dass die Experten der UZH noch mündlich befragt werden mussten. Wenn dann noch Sprach- und Kulturbarrieren dazu kommen, wird die Lage nicht einfacher. Ich hätte es geschätzt, wenn ich bei meinem Antritt oder auch später intern hinreichend instruierend und auch kontrolliert worden wäre. Ein nicht zu kleiner Teil meiner Versäumnisse ist auch systemisch bedingt.
11. Zu guter Letzt habe ich versucht, die Vorgaben der UZH zu erfüllen, indem ich meinen Klinikmanager gebeten habe, in ständigem Kontakt mit der Abteilung Professoren zu stehen, um sicherzugehen, dass alle Nebenbeschäftigungen und die dazugehörige Dokumentation vollständig an die UZH gemeldet werden. Wenn dieses Ziel in meinem Fall teilweise nicht erreicht wurde, dann könnte es ein systematisches Problem geben, das zu lösen wäre, wie Sie in Ihren Schlussfolgerungen erwähnen.»

VIII. Fazit

A. Zusammenfassende Beurteilung

- 135 Professor NN hat gegen verschiedene Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie zur Offenlegung von Interessenbindungen verstossen. Das bewusste unbefugte Führen eines Titels kann ihm dagegen nicht zur Last gelegt werden.
- 136 Professor NN hat es namentlich versäumt, die in gewissen Fällen erforderlichen *Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen* einzuholen⁶³. Sein Einwand, dass er für die meis-

⁶³ Vgl. hierzu §§ 57 und 61 Abs. 1 PVO-UZH sowie § 6 Reglement Nebenbeschäftigungen.

ten Nebentätigkeiten fast keine Zeit aufgewendet habe, so dass gar nicht von Nebenbeschäftigungen gesprochen werden könne, trifft nicht zu. Die Ausübung eines Verwaltungsratsmandats beispielsweise ist auch dann bewilligungspflichtig, wenn ausser der Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen kein zusätzlicher Zeitaufwand geleistet wird⁶⁴. Auf den zeitlichen Aufwand allein kommt es nicht an. Entscheidend ist, ob eine Tätigkeit im eigenen Namen, ausserhalb der universitären Aufgaben und in der Regel gegen Entgelt erbracht wird⁶⁵. Die Einkünfte aus den Nebenbeschäftigungen hat Professor NN – soweit ersichtlich – ordnungsgemäss deklariert. Einzige Ausnahme bilden die nicht deklarierten Aktienoptionen, die er in zwei Fällen aufgrund seiner Beratungstätigkeit erhalten hat. [...] Dass es sich bei den von Professor NN privat abgeschlossenen Verträge nur noch um Beraterverträge mit vorübergehender Tätigkeit handeln würde, trifft entgegen der Darlegung von Professor NN nicht zu. Dies zeigt das Beispiel von Mitraltech bzw. Cardiovalve; ein Beratungsmandat, das mit monatlich \$... entschädigt wird⁶⁶.

- 137 Der Pflicht zur *Offenlegung seiner Interessenbindungen* ist Professor NN nur lückenhaft nachgekommen. Die Offenlegung dient der Transparenz und der Vermeidung von Interessenkollisionen. Zum Teil fehlten die Angaben im Interessenbindungsregister bis Anfang 2020 vollständig (so z.B. im Fall von SV Swiss Vortex), zum Teil erfolgte die Offenlegung verspätet (so etwa im Fall von Edwards Lifesciences AG). Positiv zu vermerken ist, dass Professor NN seine Firmenbeteiligungen an den verschiedenen Startups offengelegt hat, obwohl er hierzu nur dann verpflichtet ist, wenn er (Mit-)Gründer der Gesellschaft ist.
- 138 Der Frage nach konkreten *Interessenkollisionen* war im Rahmen der vorliegenden Administrativuntersuchung nicht nachzugehen, weshalb hierzu nicht Stellung genommen werden kann. Hierzu nur so viel: Das 2019 durchgeführte Audit hat auf die Möglichkeit von Interessenkonflikten hingewiesen. Die Darstellung von Professor NN, dass alle in der Vergangenheit durchgeführten Audits bestätigt hätten, dass er frei von Interessen-

⁶⁴ § 57 Abs. 1 lit. c PVO-UZH; § 6 Abs. 3 Ziff. 3 Reglement Nebenbeschäftigungen.

⁶⁵ Dazu die Legaldefinition in § 54 Abs. 1 PVO-UZH.

⁶⁶ Vorne Rz. 65.

konflikten gehandelt habe, trifft daher nicht zu. Aufgrund der vorliegenden Berufungsunterlagen dürfte zudem zu bezweifeln sein, dass der Berufungskommission und damit der UZH die potentiellen Interessenkonflikte von Anfang an «gut bekannt» waren, wie dies Professor NN in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2020 vorbringt.

- 139 Die festgestellten Verstösse stellen einzeln und in ihrer Gesamtheit *mittelschwere* schuldhaftige Pflichtverletzungen dar. Als grob sind sie nicht zu qualifizieren, weil Professor NN nicht (bzw. höchstens untergeordnet mit Bezug auf die Aktienoptionen) vorgeworfen werden kann, die Höhe seiner Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen falsch deklariert zu haben. Um nur geringfügige Verstösse handelt es sich demgegenüber nicht, weil von jeder Professorin und jedem Professor erwartet werden kann, dass sie die Vorgaben zur Deklaration der Nebenbeschäftigungen und zur Offenlegung einhalten und die Regeln befolgen. Die Deklaration der Nebeneinkünfte und die Offenlegung der Interessenbindungen basieren auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die Offenlegung der Interessenbindungen kann mittels Online-Eingabe durch die Professorin oder den Professor in wenigen Minuten selbst vorgenommen werden. Die UZH darf darauf vertrauen, dass korrekt und wahrheitsgemäss deklariert wird, die erforderlichen Bewilligungen eingeholt und die Interessenbindungen offengelegt werden. Im Fall von Unklarheiten ist die Abteilung Professuren zu kontaktieren; diese kann Auskunft geben, insbesondere wenn die Regeln als kompliziert und nicht aus sich selbst heraus verständlich erscheinen.
- 140 AA und BB von der Abteilung Professuren haben Professor NN die Grundsätze zur Deklaration von Nebenbeschäftigungen an einem auf Englisch geführten Gespräch, das rund ein Jahr nach seinem Amtsantritt im November 2015 stattfand, auseinandergesetzt⁶⁷. Sein Einwand, er sei nicht ausreichend instruiert worden, trifft daher nicht zu. Auch hätten er oder sein Klinikmanager sich jederzeit mit allfälligen weiteren Fragen an die Abteilung Professuren wenden können. Dies geschah aber – von einer Anfrage im Juli 2018 abgesehen⁶⁸ – soweit ersichtlich erst wieder Ende 2019, als aufgrund ei-

⁶⁷ Vorne Rz. 60.

⁶⁸ Vorne Rz. 30.

nes Audits Mängel mit Bezug auf die gemeldeten Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen zutage traten⁶⁹. Auch ein vielbeschäftigter Professor und Klinikdirektor muss sich so organisieren, dass er seine Pflichten erfüllen kann. Professor NN kannte die ihm obliegenden Pflichten oder hätte sie zumindest kennen sollen. Kommt er seinen Pflichten trotzdem nicht nach, liegt mehr als ein Bagatellverstoss vor. Anzeichen, dass seine Verstösse auf «systemische Probleme» zurückgehen könnten, gibt es nicht.

B. Empfehlungen

- 141 Die vorliegend festgestellten Verstösse von Professor NN gegen die Nebenbeschäftigungsvorschriften und Offenlegungspflichten sind mit einem *Verweis* zu sanktionieren, sollte die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem USZ nicht ohnehin eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der UZH nach sich ziehen. Gemäss § 30 PG kann die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde bei Arbeitspflichtverletzungen einen Verweis aussprechen. Mit dem Verweis werden die Pflichtverletzungen des Betroffenen festgestellt und formell missbilligt⁷⁰. Der Verweis erfolgt mündlich nach Abklärung des Sachverhalts und Anhörung des Betroffenen. Er ist protokollarisch zusammen mit einer Stellungnahme des oder der Betroffenen festzuhalten. Im Falle eines Verweises muss eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt werden. Aufgrund der festgestellten mehrfachen Verstösse gegen Vorschriften zur Nebenbeschäftigung und zur Offenlegung von Interessenbindungen wäre ein Verweis im vorliegenden Fall ohne Zweifel angemessen. Die Aussprechung einer ordentlichen Kündigung hängt dagegen von den Ergebnissen des derzeit noch hängigen Verfahrens wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten und der vom USZ durchgeführten Untersuchungen ab.
- 142 Unabhängig vom Fall NN stellt sich für die Zukunft die Frage, ob die Nebenbeschäftigungen der Professorinnen und Professoren eingehender oder zumindest stichprobenweise kontrolliert werden sollten. Dies vor allem dann, wenn vermehrt Verstösse gegen die Nebenbeschäftigungsvorschriften zutage treten sollten. Eine *stärkere Kontrolle*

⁶⁹ Vorne Rz. 32 ff.

⁷⁰ Verwaltungsgericht Zürich, PB.2009.00027 vom 18.11.2009, E. 1.2.

käme allerdings einem Wechsel des heutigen Systems gleich, das auf Vertrauen basiert.

- 143 Mit Bezug auf die Offenlegung von Interessenbindungen stellt sich die Frage nach einer *Offenlegung von Firmenbeteiligungen*, so etwa an Startups oder wenn die Beteiligung am Unternehmen einen gewissen Prozentsatz erreicht. Auch Massnahmen zur *Vermeidung von Interessenkonflikten* sollten geprüft werden.

Markus Rüssli

Anhang: Verzeichnis der Akten und Liste der Befragungen

[...]